

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. OKTOBER 1930

20. HEFT

Die Bedeutung der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen für die wirtschaftliche Lage und den Zusammenhalt der Familie.

Von Anna Geyer.

Es gab bei der letzten Berufszählung im Jahre 1925 in Deutschland 12,7 Millionen verheiratete Frauen. Von ihnen waren 3,7 Millionen hauptberuflich erwerbstätig. Von je 100 Ehefrauen standen also fast 29 im Erwerbsleben.

Diese Tatsache ist selbstverständlich von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der betreffenden Familien. Nur bei einem kleineren Teil der erwerbstätigen Ehefrauen läßt sich feststellen, wie hoch ihr Arbeitseinkommen und damit ihr Beitrag zu den Kosten des Familienunterhalts ist. Der bei weitem größere Teil aller erwerbstätigen Ehefrauen erhält keinen Barlohn. Das gilt vor allem für die in der Landwirtschaft ihres Mannes mithelfenden Ehefrauen, für die Ehefrauen von selbständigen Bäckern, Fleischern und Gastwirten und für Frauen, deren Männer kleinere Läden oder sonstige Geschäfte betreiben, in denen sie mithelfen.

In allen diesen Berufen ist die Mitarbeit der Frau selbstverständliche Voraussetzung. Darüber sind sich beide Teile schon bei der Eheschließung klar. Das wirtschaftliche Wohlergehen der Familie ist ebenso abhängig von der beruflichen Tüchtigkeit der Frau wie von derjenigen des Mannes. Der Zusammenhalt der Familie wird verstärkt durch die starke wirtschaftliche Bindung der beiden Ehepartner. Unzuträglichkeiten in der Ehe müssen überbrückt werden, weil beide Teile in der Berufsarbeit aufeinander und auf Gemeinsamkeit angewiesen sind.

Von den 3,7 Millionen erwerbstätigen verheirateten Frauen sind 2,5 Millionen mithelfende Ehefrauen und von ihnen arbeiten 2,1 Millionen in der Landwirtschaft. Die Voraussetzung gemeinsamer Berufsarbeit mit dem Ehemann, des gemeinsamen Einkommens und des starken wirtschaftlichen Zwanges zum Zusammenhalten trifft also auf ungefähr zwei Drittel aller erwerbstätigen Ehefrauen zu.

Setzt man die Gesamtzahl der Ehefrauen in Beziehung zur Zahl der im Betrieb ihres Mannes mithelfenden Ehefrauen, so ergibt sich, daß von insgesamt 12,7 Millionen verheirateten Frauen 2,5 Millionen mithelfen oder daß jede fünfte Ehefrau auch durch gemeinsame Berufsarbeit mit ihrem Ehemann verbunden ist.

Bei den mithelfenden Ehefrauen wird sehr häufig eine starke Arbeitsüberlastung zu konstatieren sein. Aber die Vereinigung von Berufsarbeit mit Haushaltsführung und Mutterschaft ist hier nicht ganz so schwierig wie bei den außerhalb des Hauses erwerbstätigen Ehefrauen.

Als Arbeiterinnen, Angestellte, Beamte oder Hausangestellte waren 1925 rund 835 000 Ehefrauen in den verschiedenen Wirtschaftsgruppen hauptberuflich erwerbstätig, darunter 420 000 Frauen als Arbeiterinnen in Industrie und Handwerk.

Die Bedeutung der Frauenarbeit ist zwar in diesen Gruppen für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Familie oft noch größer als in den vorher skizzierten, weil auch die Not oft größer ist. Aber der Zahl nach und klassenmäßig gesehen ist die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau in der Industriearbeiterschaft längst nicht so umfassend wie in manchen anderen Berufsgruppen. Von 100 Frauen selbständiger Landwirte waren 1925 jeweils 86 hauptberuflich erwerbstätig und von 100 Industriearbeiterfrauen standen je 21, also nur jede fünfte Ehefrau, im Erwerbsleben. Häufiger sind die Landarbeiterfrauen erwerbstätig. Hier üben 41 Proz. einen Hauptberuf aus. Bei den Frauen der selbständigen Händler ist etwa der dritte Teil, bei den Handwerkerfrauen knapp der vierte Teil berufstätig. An allen diesen Gruppen ist also die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben stärker als bei der Industriearbeiterschaft. Am seltensten sind die Frauen von Angestellten und Beamten berufstätig. Von je 100 Ehefrauen von Angestellten in industriellen Betrieben üben 11 einen Beruf aus und bei den Frauen der Beamten sinkt die entsprechende Zahl sogar auf 7 Proz.

Die Lage der 835 000 Ehefrauen, die außerhalb ihres Heims in abhängiger Stellung Erwerbsarbeit leisten, unterscheidet sich in vielem stark von derjenigen mithelfender Ehefrauen. Sie erhalten für ihre Arbeitsleistung Lohn und ihr Einkommen steht in einem klar erkennbaren Verhältnis zu demjenigen ihres Ehemannes.

Freilich wird das Einkommen der Frau im allgemeinen hinter demjenigen des Ehemannes zurückbleiben, denn die Frauen erhalten in der Industrie im Durchschnitt nur 60 bis 70 Proz. des Männerlohnes, und in den Angestelltenberufen bleiben sie in der Regel um 10 Proz. hinter dem Einkommen ihrer männlichen Kollegen zurück.

Aber es kommt auch hin und wieder vor, daß die Frau mehr verdient als ihr Mann, daß sie vielleicht als Angestellte eine verhältnismäßig gut bezahlte Stellung bekleidet, während ihr Mann

sich als Industriearbeiter mit einem niedrigeren Lohn begnügen muß, oder daß der Mann arbeitslos oder Sozialrentner ist und die Frau als vollbeschäftigte Arbeitskraft den größeren Teil zum Lebensunterhalt der Familie beisteuern kann. Unter solchen Umständen werden natürlich Erwerbsarbeit und Einkommen der Ehefrau außerordentlich wichtig für die Familie. Sie ermöglichen manchmal überhaupt erst die Fortführung eines halbwegs geordneten Familienlebens. Befänden sich nicht zahllose Ehefrauen arbeitsloser Familienväter förmlich auf einer ununterbrochenen Jagd nach immer neuen Verdienstmöglichkeiten, dann wären die Folgen der langdauernden Arbeitslosigkeit noch viel verheerender für das Familienleben, als sie es jetzt schon sind.

In den Nachkriegsjahren hat die Erwerbsarbeit der jungen Frauen stärker zugenommen als die der älteren. Das ist zum Teil auf die ungünstigen Wohnungsverhältnisse zurückzuführen. Die Gründung des neuen Haushalts in einem möblierten Zimmer, das Weiterwohnen bei den Eltern oder die hohen Neubaumieten und die Abzahlungen für die Möbel, das alles veranlaßt oder zwingt die junge Frau zum Mitverdienen. Da sich auch meistens das erste Kind nicht mit der gleichen Pünktlichkeit einstellt wie etwa vor einer Generation, fällt für die junge Frau ein wichtiger Grund zur Aufgabe ihres Berufs fort.

Obwohl alle diese Umstände besonders stark für die Berufsarbeit junger Frauen sprechen, sind 53,2 Proz. aller erwerbstätigen Ehefrauen über 40 Jahre alt. Von den über 60 Jahre alten Ehefrauen sind noch 300 000 hauptberuflich erwerbstätig, allerdings meistens in der Landwirtschaft.

Die Berufsarbeit der Ehefrau bedeutet in nahezu allen Fällen eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie. Nicht selten bewahrt sogar die Frau mit ihrem Arbeitseinkommen die Familie vor der wirtschaftlichen Katastrophe.

Problematischer ist die Frage nach der Wechselwirkung zwischen Frauenarbeit und Familienzusammenhalt.

Für die 2,5 Millionen Ehefrauen von selbständigen Landwirten, Handwerkern, Gastwirten, Händlern usw., die am Unternehmen ihres Mannes mithelfen, wurde bereits festgestellt, daß durch die gemeinschaftliche Arbeit der beiden Eheleute die Bindung zwischen ihnen in der Regel noch verstärkt wird.

Interessanter wäre es, zu untersuchen, wie sich die Frauenarbeit auf den Zusammenhalt der Familie auswirkt bei den Frauen, die außerhalb ihres Hauses in abhängiger Stellung erwerbstätig sind. Interessanter wäre diese Untersuchung einmal deshalb, weil es sich hier um die neuere Form der Frauenarbeit handelt, und außerdem liegen Ursachen und Folgen nicht so klar auf der Hand wie bei den mithelfenden Ehefrauen.

So wird es sich schwer entscheiden lassen, ob es den Familienzusammenhalt häufiger fördert oder stört, daß Mann und Frau

durch ihre verschiedenartige Berufstätigkeit den größten Teil ihrer Zeit in einem vollkommen voneinander getrennten Lebenskreis verbringen und dabei ganz verschiedenartigen Einflüssen ausgesetzt sind. Das kann eine Beeinträchtigung des Familienlebens sein, unter Umständen aber auch einen großen Reiz im Zusammenleben bilden.

Bei der außerhalb des Hauses erwerbstätigen Frau wird das Familienleben nicht mehr so unbedingt das Lebenszentrum bilden. Das Quantum an Ehe und Familienleben wird kleiner sein für die Warenhausverkäuferin, die abends um 8 Uhr nach Hause kommt, als für die Bäckerfrau, die während des ganzen Tages Backwaren verkauft, die ihr Mann eben gebacken hat, die sich ständig mit ihm über Verkauf, Bestellungen usw. verständigen muß und die zwischendurch ihren Haushalt besorgt, die Kinder beaufsichtigt, die Mahlzeiten bereitet und sie gemeinsam mit ihrer Familie verzehrt. Noch stärker ist der Kontrast zwischen der außerhalb des Hauses erwerbstätigen Frau und der Nur-Hausfrau, deren ganzer Lebensinhalt die Fürsorge für ihre Familie ist.

Die neben der Berufsarbeit zu leistende Arbeit im Haushalt und die Pflege und Erziehung der Kinder stellt jede außerhäuslich erwerbstätige Frau und ihre Familie vor ganz besondere Schwierigkeiten. Die Hausarbeit muß notgedrungen flüchtiger gemacht werden, was für die Familie oft ein Minus an Reinlichkeit und fast immer ein Minus an Ernährung bedeutet. Die Pflege und Beaufsichtigung der Kinder muß zu einem guten Teil anderen überlassen werden, was, vorausgesetzt, daß die Kinder schon etwas größer sind und daß gut geleitete öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Horte usw. am Orte in ausreichender Zahl bestehen, nicht immer ein Nachteil für das Kind zu sein braucht. Leider treffen diese Voraussetzungen sehr oft nicht zu. Es fehlt an öffentlichen Fürsorgestellen für Kinder und die bestehenden sind nicht immer einwandfrei. Aber auch dort, wo durch öffentliche Einrichtungen gut und ausreichend für die Kinder gesorgt werden kann, bedeutet das zum mindesten eine Verringerung der Bedeutung und Wichtigkeit der Familie für die Pflege und Erziehung der Kinder.

Die Abwesenheit der Frau während des Tages, die hastige Erledigung der Hausarbeit in den Abendstunden und die in der Regel bestehende Ueberanstrengung der Frau bedeutet für die Familie immer eine Einbuße an „Gemütlichkeit“. Freilich hat in den engen Arbeiterwohnungen alle „Gemütlichkeit“ meistens schon der Not und Sorge weichen müssen, und wenn die Frau mitverdienen muß, dann versteigen sich die daran geknüpften Hoffnungen in der Regel gar nicht weiter, als daß es mit dem Einkommen der Frau gelingen möge, die allerdringendste Not zu lindern.

Zu dem Umstand, daß die außerhalb des Hauses erwerbstätige Frau während ihrer Berufsarbeit oft andere Ansichten hört als

die ihres Mannes, und dann ihm gegenüber kritischer wird, tritt die Tatsache, daß mit dem eigenen Einkommen meistens eine Steigerung des Selbstgefühls für die Frau verknüpft ist. Die berühmte weibliche Anpassungsfähigkeit wird bei einer solchen Entwicklung meistens etwas zurückgehen und es wird umgekehrt seitens des Mannes der nicht immer ganz bequeme Weg der Anpassung beschritten werden müssen. In alledem liegt eine gewisse Belastungsprobe für die Ehe und den Familienzusammenhalt.

In der Frau, die durch die Mutterschaft immer besonders stark an die Familie gebunden ist, wird in der Regel der Wunsch zum Zusammenhalten der Familie sehr lebendig sein. Bei der nur im Haushalt tätigen Frau wirkt in der gleichen Richtung die absolute wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ehemann. Bei der erwerbstätigen Frau mit selbständigem Einkommen fällt der wirtschaftliche Zwang zum Zusammenhalten der Familie weg. Steht sie vor einer Entscheidung über die Fortführung ihrer Ehe, dann kann sie ihren Entschluß von dem inneren Wert ihres Ehe- und Familienlebens abhängig machen. Sie braucht nicht dem wirtschaftlichen Zwang ihr Frauenglück und das Glück ihrer Kinder zu opfern.

Das alles zeigt eine gewisse, mit der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau verbundene Tendenz zur leichteren Auflösung der Ehe und des Familienlebens. Man muß das aber in richtiger Beleuchtung sehen. Zerstörender als alle diese Umstände wirkt die Not auf das Familienleben. Ein Teil der Not kann gelindert werden und wird gelindert durch die Berufsarbeit der Ehefrauen. Viel mehr Familienleben wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Einkommen der Frau zusammengehalten als durch ihre Erwerbsarbeit zerstört.

Nur wird sich mit zunehmender Erwerbsarbeit der Ehefrauen eine gewisse Wandlung im Frauenleben in der Richtung vollziehen, daß sich das Maß an äußerer Versorgung durch die Familie oder durch die Frau verringert, und daß sich in der Stellung zur Familie, die heute bei Mann und Frau noch sehr verschieden ist, ein gewisser Ausgleich vollzieht.

Freilich muß man sich immer wieder vor Augen halten, daß unter den erwerbstätigen Ehefrauen die Gruppe der mit ihrem Ehemann gemeinsam berufstätigen Ehefrauen ungefähr dreimal so groß ist wie die Gruppe der außerhalb des Hauses in abhängiger Stellung tätigen Ehefrauen, und daß es für den Zusammenhalt der Familie kaum stärkere Garantien geben kann, als sie in der Ehe bestehen, die zugleich Arbeitsgemeinschaft der beiden Ehepartner und oft der ganzen Familie ist.

Ein Beitrag zur Psychologie von „Revolten“.

Nachstehendes geschah in einer großen Erziehungsanstalt und dürfte geeignet sein, gewisse Einsichten in das Entstehen von „Revolten“ zu gewähren:

In der Aufnahme- und Beobachtungsabteilung unserer Anstalt arbeiten, abgesehen vom Anstaltspsychiater, zwei Erzieher und zwei Praktikanten in einer Burschengruppe von zurzeit 18 Mann. Diese Abteilung hat vor allem den besonderen Zweck, die Jugendlichen in einem etwas von den großen Anstaltsgebäuden abgelegenen Hause vorzubereiten für das Leben „drüben“ in der Erziehungsgruppe, ihnen Ziele zu setzen und sie zu sichten. Naturgemäß ist eine solche Schar von Neulingen immer in einer Art von Unruhe wie ein Bienenvolk vorm Schwärmen. Die ungewohnte Freiheitsbeschränkung, die der Anstaltsaufenthalt unweigerlich mit sich bringt, will erst gewohnt sein und es braucht gewisse Zeit, um sich mit der Maßnahme der FE. abzufinden und „warm“ in der neuen Umgebung zu werden. Gerade die Aufnahmeabteilung sieht sich daher erhöhter Reizbarkeit und größter Neigung zum Entweichen gegenüber. Gesteigert wird die Reizbarkeit noch durch die schier unausrottbare Meinung der Jungen, daß der Durchgang durch die Aufnahmeabteilung (in der Regel 6—8 Wochen) für sie verlorene Zeit darstelle, weil nach Äußerungen der Jungen „dann erst die richtige Zeit anfängt“. Dazu kommt noch, daß die Beobachtungsabteilung, eben um der genannten Widerstände willen, die die Neulinge ihrer Anstaltsunterbringung entgegensetzen, noch nicht das Maß von Bewegungsfreiheit geben kann, wie die eigentlichen Erziehungsgruppen. Der Uebergang von der Aufnahmeabteilung zur Erziehungsgruppe wird daher mit Ungeduld ersehnt. Die Situation in der Aufnahmeabteilung stellt sich also in mehrfacher Hinsicht als die einer dauernden Spannung dar und erfordert viel erzieherische Kraft und Weisheit zu ihrer Bewältigung.

Nun zur „Revolte“:

E. F., 17½ Jahre alt, Schmied, außereheliches Kind, das die Mutter einfach im Stich gelassen hat; Großmutter und Mutters Schwester nahmen sich seiner an und zogen ihn auf. Seit 14 Tagen befindet er sich in der Anstalt. Draußen führte er einen sehr losen Lebenswandel, gab sein ganzes Geld für Alkohol und Vergnügen aus, kam nächtelang nicht nach Hause, verbummelte die Arbeit. Die Spannung zur 24jährigen Tante wuchs immer mehr, zumal als sie von ihrem Manne verteidigt wurde. Es kam zu Skandalenzen und Tätlichkeiten, die Angehörigen wurden nicht mehr fertig mit dem Jugendlichen. Das führte zu seiner Unterbringung. In der Anstalt gewöhnte er sich schwer ein. Draußen Freiheit und Zügellosigkeit gewohnt, verstieß er, wo nur irgend möglich, gegen die Hausordnung. So mußte es natürlich zu Zusammenstößen kommen. Es wäre sicher auch schon hier gelungen, ihm die Notwendigkeit des Einordnens und Sich-Beschränkens einsichtig zu machen, wenn nicht hinzugekommen wäre, daß er mit seinem „Sperrern“ bei den Kameraden Aufsehen erregte. Dadurch wurde er sich seiner besonderen Stellung bewußt und steigerte nun erst recht sein Widerstreben, Da-

zwischenreden und bewußtes Verkehrtmachen. Es kam infolgedessen tatsächlich zu schweren Störungen, ja geradezu zur ernstesten Gefährdung des Heimbetriebs. Die Haltung der Kameraden zu ihm war verschieden. Einige hielten zu ihm, weil er den Mut zur Widersetzlichkeit hatte. Die Mehrzahl aber war gegen ihn, weil seine Herrschsucht keine andere Meinung gelten ließ und er brutal jedes Aufkommen anderer untendrückte.

Freitagnachmittag bei Feldarbeiten wirft F. plötzlich die Gabel, die er zum Hochschaukeln hatte, hin mit der Bemerkung: „Mit dem Dinge kann man nicht arbeiten“. Ich nehme sein Gerät und schaukle; es geht. Da F. aber einfach nicht weiterarbeiten will, übergebe ich ihn einem zur Anstalt zurückgehenden Pfleger, daß er ihn mit hineinnehme. F. weigert sich mitzugehen, nimmt schweigend seine Arbeit wieder auf und beruhigt sich. Tags darauf, Sonnabend, will F. in der Freizeit das Gelände der Aufnahmeabteilung verlassen und strebt dem Mädchenhause zu. Zu bemerken ist hierbei, daß F. sexuell sehr rege ist und jedes Mädchel anpöbelt. F. wird zurückgerufen. Aufgeregt kommt er herein und wütet sehr auffällig gegen die Erzieher. Es wird auch hier wieder versucht, ihm klarzumachen, daß er die Freiheitsbeschränkung in dieser Abteilung auf sich nehmen müsse. Wenn er in der Erziehungsgruppe sei, würden steigend immer mehr Freiheiten, wie Aufhalten im Anstaltsgebäude, Ausgänge und freie Sonntagnachmittage nach der Stadt gewährt. F. beruhigt sich schwer. Abends beim Sachappell zeigt er auffällig, herausfordernd langsam und verkehrt seine Sachen vor, so daß auch die Kameraden wieder ungeduldig werden und auf ihn dreinreden, ihn bedrohen, wenn er nicht bald schnell mache, würden sie mal alle auf ihn losgehen. F. kümmert das nicht; er erwidert, sie, die Kameraden, wären ihm gleichgültig, er behalte eben seine Ruhe. Daraufhin lasse ich ihn stehen und fertige erst die anderen ab. Als er am Schluß an der Reihe ist, übertreibt er sein altes Verhalten noch, worauf ich ihm die tägliche Zigarette entziehe. Hierauf wird F. ausfällig, brüllt und wütet, verlangt sofort seine Zigarette, sonst wolle er alles entzweischlagen. Ich schlage das natürlich ab mit der Bemerkung, daß er mich und seine Kameraden nicht dauernd brüskieren könne. F. wütet weiter, dabei kommt er dermaßen in Aufregung, daß er zittert, dicht an mich herantritt und unbedingt seine Zigarette fordert. Ich lasse ihn stehen und als er weiter tobt, zum Gaudium der Kameraden, die ihn verspotten, drohe ich ihm an, ihn sofort zur Besinnung zu bringen, sofern er nicht bald Ruhe hält. Das macht nicht den geringsten Eindruck auf ihn. Ich fordere ihn auf, mitzukommen, ich wolle ihn zur Besinnung bringen, bis er sich beruhigt habe. Er weigert sich. Ich will ihn zur Tür hinausschieben. Er wehrt sich. Mit einem hinzugerufenen jüngeren Erzieher versuchen wir, ihn bei den Armen zu fassen, wobei F. um sich schlägt. Wir drängen ihn hinaus, die Türe fällt zu. In diesem Moment ein gemeinsamer Schrei sämtlicher Kameraden. Ich bin im Zweifel, ob Ausdruck der Freude oder Empörung. Im Nu stürzen alle an die Fenster und sehen, wie wir F. abführen. F. beruhigte sich dann in der Besinnungszelle bald; als ich ihn nach zwei Stunden aufsuche, schläft er. Ich wecke ihn. Wir besprechen die Sache. Ich versuche, ihm nahezubringen, daß es mir schwer gefallen sei, ihm Gewalt anzutun; es sei aber wirklich das letzte Mittel gewesen. Er ist durchaus ruhig und vernünftig, sagt, daß die Schuld doch an ihm liege, er könne sich aber in der Erregung nicht beherrschen. Am nächsten Morgen ist er wieder in der Gruppe.

Nun zurück zu den Kameraden am Sonnabendabend: Sie stürzen auf mich zu, drohend, mich mit Vorwürfen überschüttend. Ich halte ihnen ihre Drohungen, F. gemeinsam zu verhauen; vor. „Dies sei nur Scherz gewesen“, erwidern sie. Am ungestümsten waren die Stimmungsmenschen, sie gerieten direkt in Ekstase. Einer schleuderte mir entgegen: „Und Sie wollen auf die Arbeiter halten?“ Unruhig und mißvergnügt gehen alle zu Bett. Im Schlaftaal wird keine Ruhe, da ist auf einmal „das Lager zu hart“, bei drei Decken „friert“ man, jeder hat etwas auszusetzen. Ein Teil will beruhigen, äußern, der F. wäre an der ganzen Sache schuld. Sie werden aber von einigen Hetzern niedergeredet. Letztere wiegeln auf, „die Scheiben müßte man einschlagen, die ganze Bude umstülpen“. Dann bringt einer vor: Wollen wir Feuer machen? Wer hat ein Herz dazu? Ich lasse Feuer im Schlaftaal anmachen, weise sie aber ausdrücklich darauf hin, daß ihr Kollege, ihr Feuermann, das Feuermachen versäumt habe. Nachdem tritt Ruhe ein.

Sonntagmorgen: Mit 6 Mann mache ich einen Waldlauf, die Stimmung unter den Läufern ist gut. Am Vormittag aber eine beängstigende Spannung. Alle gehen mir aus dem Wege, man tuschelt, versucht die Unschlüssigen zu gewinnen, die gewohnte Ordnung lockert sich. F. verhält sich ruhig. Bald sickert die Parole durch: „heute nachmittag alles türmen!“ Da mein Einfluß bedenklich gesunken ist, wende ich mich an den Anstaltsleiter. Dieser ist nicht da; sein Stellvertreter kommt mit in die Abteilung. Das löst Staunen und Unsicherheit aus. Er redet zu den Burschen, geht auf F. ein. Einige werden unschlüssig, die Spannung ist aber noch dieselbe. Nach dem Mittagessen: Schwüle innerhalb der vier Wände, draußen aber Frühlingswetter. Eigentlich wollten wir eine Schnitzeljagd machen. Ich entschloß mich auch dazu, trotz der besonderen Entweichungsgefahr in den Wäldern. Zunächst ging niemand auf den Vorschlag ein, dann zögernd 4, bis es 11 waren. Schweigend verließen wir die Anstalt. Draußen an einem sonnigen Feldrain hielt ich, alle stoppten auch sofort, schienen zu fühlen, daß jetzt etwas komme. Ich sagte ihnen, daß mir die Entweichungspläne nicht entgangen seien und mir sie nach dem gestrigen Vorfall durchaus nicht überraschend kämen. Eigentlich sei es ein großes Wagnis, wenn ich bei einer solchen Stinanzung mit ihnen spazieren ginge, aber mich hielte es in der Schwüle selbst nicht drinnen. Ich müsse nun von ihnen das Versprechen haben, daß keiner entweiche. Das gaben sie einmütig. Die gemeinsame Aeußerung wirkte so, daß ich weiterhin wagen konnte, 4 Jungen allein vorauszuschicken, die den Weg mit Papierschnitzeln bestreuten. Unter ihnen befanden sich 3, die bestimmt mit entweichen wollten. Mit den übrigen und F. suchten wir nach einer Viertelstunde die Vier auf Grund der Schnitzelspur. Es ging über Berg und Tal, durch Waldungen und Gründe. Oft war ich ganz allein. Nach zwei Stunden fanden wir die „Ausreißer“ in hohen Bäumen sitzen. Große Begeisterung herrschte beim Felsenklettern, Ueberqueren des Baches und beim Eisloshacken. Bei sinkender Sonne ging es in bester Harmonie heim. Der Abend verlief friedlich, zumal auch die Zurückgebliebenen mit den anderen Kollegen „eins“ geworden waren. Ab und zu zog einer der Jungen einmal Vergleiche von gestern und heute, das tat aber der Stimmung keinen Abbruch mehr. —

Oben Geschildertes stellt eine „Revolte“ dar, auch wenn es nicht zu Zerstörungen gekommen ist, denn die Jungen waren dermaßen empört und aufgereggt und durchaus nicht passiv, sondern setzten sich über

alle Schranken hinweg und um ein Haar wäre das Demolieren losgegangen. Ueberschaut man den ganzen Fall, so fällt am meisten der gewaltige Stimmungsumschwung ins Auge. Das kann nicht wundernehmen. Die Jungen waren zunächst wirklich verärgert, als ein einzelner allen durch sein Brüskieren ihre Freizeit schmälerte und ihre Ungeduld steigerte. Ebenso fühlten aber auch alle im Moment, wo dem Kameraden Gewalt angetan wurde, daß er doch eigentlich ihrer aller Schicksalsgenosse sei. Wenn auch das Verhältnis von Erziehern und Jungen in der Regel wirklich kameradschaftlich, ja freundschaftlich ist, so sehen sie doch immer und immer wieder in den Erziehern die Machthaber und Vollstrecker der ihnen verhaßten FE. Das Verhältnis zum Erzieher kann nie ganz das sein, wie z. B. in einer Jugendgruppe draußen, weil der Erzieher ein aufgezwungener, kein gewählter Führer ist. Zwar fehlt dann doch das Anlehnungsbedürfnis nicht, zumal bei der Schar der Haltlosen, die ja die Mehrheit unserer Jungen bilden. Es kommt zu ganz vertrauensvoller Haltung, ja begeisterter Schwärmerei. Aber ebenso schnell schlägt die Stimmung um. Bei derartigen Spannungen wie der geschilderten wird für sie der Erzieher sofort wieder aus dem Führer zum Feind und Vollstrecker verhaßter Gewalt. In unserem Falle hat natürlich sicher entfremdend mitgewirkt, daß ich einen jüngeren Kollegen zur Hilfe holte: Je jünger ein Erzieher, desto näher ist er der Erlebniswelt der Jungen, desto mehr sehen sie ihn aber auch als ihresgleichen an und nicht über ihnen stehend. Es war deshalb der Hauptfehler, nicht einen älteren, erfahrenen Kollegen zu bitten. An der Einschätzung der Maßnahmen der Erzieher durch die Jungen ändert auch die Tatsache nichts, daß viele Kameraden einen der ihren halbtot prügeln können, ohne auch nur das geringste Mitleid zu empfinden. Trotzdem bleiben sie bei Maßnahmen der Erzieher überaus empfindlich. Es kommt eben nicht auf die tatsächlichen Leiden, sondern auf die Machtstellung, weniger auf die körperliche als die seelische Unterdrückung an. Das hat zur Folge, daß sich selbst stabilere und besonnenere Charaktere von den Aufwieglern und Stimmungsmachern „aus Kameradschaft“ zu Handlungen hinreißen lassen, die man sonst nie von ihnen erwarten würde. Wichtig scheint mir noch, wie die Spannung alles lähmte. Hier hatte eine Lüftung sicher Gutes gewirkt, wie der Spaziergang am Sonntag oder das Erscheinen des Leiters. Etwas Aehnliches hätte schon am Sonnabend einsetzen müssen.

Das ganze Vorkommnis zeigt jedenfalls deutlich, wie Revolten ganz plötzlich aus heiterem Himmel kommen können. Wenn die oberflächlichen Anlässe auch hundert verschiedene sein können, gehen sie im Grunde doch immer wieder auf die Tatsache zurück, daß die Spannung zwischen Erziehergewalt und Ohnmacht des Jugendlichen ständig Explosionsgefahr birgt. Natürlich kann auch innerhalb der Anstalten dieser Gegensatz auf ein tragbares Mindestmaß zusammengedrängt werden. Die Möglichkeit hierzu soll in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden.

Hans Haase.

Die Republik der Strolche.

Zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung.

Von Helene Simon.

„Seid gut, Jungen, oder ich prügele euch, bis ihr es werdet.“ So lautete das Lieblingsmotto des brutalen Direktors einer vornehmen englischen

Schule. Die Peitsche galt ihm „als notwendige Station auf dem Wege zu jeder moralischen Vollkommenheit“¹⁾. Das war vor 100 Jahren. Allein wir wissen, daß namentlich in der Fürsorgeerziehung noch heute ähnliche Grundsätze ihr Unwesen treiben. Denn: „Erziehen ist schwerer als Bändigen.“²⁾ Diese Schwierigkeit aber auch den Erfolg ihrer Ueberwindung zeigt lebensvoll: „Die Republik der Strolche.“ Ein Erziehungsbuch ersten Ranges. Bei allem Dunkel der Hintergründe ebenso unterhaltsam und lustig als lehrreich. Es schildert das Experiment von Entstehung, Aufbau und Erfolg der Dostojewski-Schule für „sozial-individualistische Erziehung“, von den Schülern kurz „Schkid“ getauft³⁾. Die Verfasser, ehemalige Oberstrolche und Schkidschüler, sind famose Erzähler geworden. Ihre humorvolle Darstellung eigensten Erlebens gibt starke Anregungen für „neuzeitliche gesellschaftliche Erziehung“ gemäß den „Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt“⁴⁾. Ein großer Teil des Sinngehalts der Richtlinien ist hier verkörpert, trotz aller Verschiedenheit von Umwelt, Umständen und Volkstum. Wie steht es überhaupt mit dieser Verschiedenheit? Organisatorische Vergleichspunkte kommen nicht in Betracht. Wohl aber ergehen sich solche eindringlichster Art betreffs des Vorlebens und der Behandlung der „Defekten“, der „Schwersterziehbaren“. Zunächst das Vorleben.

Die Schkid ist eine „Besserungsanstalt fast mit Gefängnisregime“ (S. 324). Wovon man wenig merkt, nur daß die Jungen dem Komsomol, dem kommunistischen Jugendverband, dem Ziel ihrer Sehnsucht, bis zur völligen Besserung nicht angehören dürfen (S. 324). Die Schkider rekrutieren sich aus den Verwahrlosten aller verschiedenster Herkunft, darunter z. B. ein gewesener Kadett in Kadettenuniform, der auf seine „vornehme Vergangenheit“ spuckt, ebenso wie die andern Strolche: „Ob du'n Baron bist oder nicht, das geht uns gar nichts an. Bei uns ist Gleichheit“ (S. 194). Von Krieg und Bürgerkrieg in den „Mittelpunkt grauenhafter Erlebnisse“ gestellt, geriet die russische Jugend in ein Leben des Vagabundierens und der Verwahrlosung und in unmittelbare Nähe der Verbrecherlaufbahn. „Scharen hungriger Kinder trieben sich die Bahnstrecken entlang, überliefen die Städte, bettelten, stahlen und wurden zu einer regelrechten sozialen Plage“⁵⁾ (Vorwort S. 5).

Obwohl es eine in derartigen Massen in „den Mittelpunkt grauenhafter Erlebnisse“ gestellte Jugend im Westen nicht gab, handelt es sich doch nur um Quantitäts- und Gradunterschiede. Auch bei uns stellt die neue Erziehung außerordentliche Anforderungen an den Erzieher, vollends in Anstalten der „Schwererziehbaren, der vom Leben bereits Verbogenen und Verkrampften, in Haß, Trotz und Mutlosigkeit Verfallenen“⁶⁾. Das kann jeder Leiter einer Fürsorgeerziehungs-

¹⁾ Maurois, Ariel oder Das Leben Shelleys.

²⁾ Schlosser, Arbeiterwohlfahrt, Heft 6/28 S. 187.

³⁾ G. Bjelych L. Pantelejew, „Schkid, Die Republik der Strolche.“ Verlag der Jugendinternationale, Berlin 1929, Preis 4,50 Mk.

⁴⁾ Arbeiterwohlfahrt, Heft 10/29.

⁵⁾ Vgl. die Schilderung der Verwahrlosten in Ognew's „Tagebuch des Schülers Kostja“, Verlag der Jugendinternationale. Sie hausen in einem riesengroßen eiskalten Keller und sitzen vor kleinen Feuerchen in furchtbaren Lumpen. Der Gestank ist schrecklich. Sie leben vom Stehlen in jeder Form. S. 52 ff.

⁶⁾ Arbeiterwohlfahrt, Heft 6/28 S. 186.

anstalt bezeugen. Wirksam vor Augen führt es Aichhorn, der Vorstand der Wiener Jugendfürsorge und Leiter zweier nach dem Krieg errichteten „Erziehungsheime für verwahrloste Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts“⁷⁾. Gleich „Vikniksor“, dem Leiter der Schkid, ist Aichhorn „ein Liebhaber alles Neuen und Originellen“ und des durchdachten Experiments. Seine „Agressiven“ sind zwar nur eine Auslese von zwölf Taugenichtsen, aber ihr Teufeltum übertrifft sogar die Schkider. In einer Baracke zusammengetan, zerstören sie diese gründlich. Erst nachdem zwei Erzieherinnen wegen Erschöpfung von zwei gleich hingebenden Frauen abgelöst werden mußten, trat allmählich die erwartete, nach Ablauf des Schuljahres vollständig gewordene Besserung ein. In einer neuen Baracke machten die zwölf Sünder nicht mehr Schwierigkeiten als jede andere Gruppe und wurden besonders anhängliche Schüler. — Aichhorn gebraucht ähnliche Mittel wie der Schkid-Leiter. So den unerwarteten Straferlaß bei ganz schweren Ausschreitungen, wobei sich die ausgelöste Spannung als wirksam erweist. „Für uns“, sagt Aichhorn, „hatte diesen Knaben und Mädchen von 14 bis 18 Jahren das Leben eine zu starke Belastung gebracht, die ihrem Haß-Verhalten Berechtigung gab, und für die deshalb ein Milieu geschaffen werden mußte, in dem sie sich wohlfühlen konnten“⁸⁾.

Eine solche Umwelt schafft auch der Schkid-Leiter und seine Gehilfen. Und es gilt für Ost und West: von der schiefen Bahn können die Jugendlichen ebenso ins Verbrechertum gleiten wie zur Sozialisierung emporgerettet werden. Gerade „die Aufwühlbaren stellen oft den wertvolleren Typus dar. Es kommt nur darauf an, ihre Aktivität fruchtbar zu machen“⁹⁾. So übernimmt der Schkid-Leiter die von Anstalt zu Anstalt hinausgeflogenen, von allen Heimen abgelehnten Fälle mit Vorliebe, weil er 15jährige Burschen nicht als hoffnungslos aufgeben kann (S. 410). Entscheidend für den Erfolg ist sein Leitsatz: Gewinnung der Liebe der Schüler für die Schkid, die sie mitschaffen und verwelten, deren Ehre allmählich die ihre wird, trotz aller Entgleisungen, trotz vielfacher „Revoluten“ von beängstigendem Ausmaß. Einmal kommt es zum regelrechten Krieg zwischen den Strolchen und den „Chaldäern“ (Spitzname der Jungen für die Lehrer). Eine Unfugperiode bricht an. „Alles radaute mit wilder Besessenheit.“ „Wenn die rothaarige Deutsche Elanum auf einen der besonders rabiaten großen Schüler wütend war, schrie sie: ‚Hooligan!‘ Die Bezeichnung genofs in der Schkid dieselben Bürgerrechte und dieselbe Achtung wie ‚Rowdy‘. Der Stamm der Hooligans wuchs und machte allmählich einen ganzen Staat aus: Hooliganien“ (S. 286 ff) Das Imperium „Hooliganien“ wird errichtet mit den Kolonien Unfuganien und Rowdyland unter dem Diktator Genialinski. Es gibt sich eine entzückende Verfassung. „Die Religion wird im Imperium nicht verfolgt. — Die hooliganische Religion besteht in Unfug (§ 5).“ „Der weiße Kachelofen wird zum ‚Tempel des Unfugs‘.“ „Alle Bürger des Imperiums — sind verpflichtet, gegen die Feinde des Imperiums, die Chaldäer, zu kämpfen —“ (§ 9). Bei der Verhaftung eines Chaldäers

⁷⁾ Aichhorn, Verwahrloste Jugend. Internationaler psychoanalytischer Verlag Leipzig-Wien-Zürich. Aichhorn steht auf dem Standpunkt der „Richtlinien“. „Das Gebiet der Jugendfürsorge umfaßt auch die Erziehungsfürsorge, von der wieder die Fürsorgeerziehung ein Teil ist“. S. 5.

⁸⁾ Aichhorn a. a. O. S. 192.

⁹⁾ S. Friedländer: Fürsorgeerziehungstag in Wiesbaden. Arbeiterwohlfahrt Heft 24/29, S. 758. Vgl. auch Schkid S. 7.

wird die Sache kritisch. „Sie sind verhaftet“, erklärte Pantelejew und legte dem Chaldäer die Hand auf die Schulter. „Wa—aa!“ brüllte der. „Sie sind verhaftet als Chaldäer, als Vertreter eines feindlichen Staates“. In diesem Augenblick erscheint eine Gruppe meuternder Hooliganier. „Im Namen der gesamten Republik Schkid erkläre ich die hooliganische Regierung für abgesetzt. Das Land hat genug gelitten unter dem Joch des Diktators. Ich proklamiere die freie Sowjetrepublik“ (S. 300). — „Beim Abendtee sagte Vikniksor freundlich lächelnd: „Jungens, wie ich höre, spielt ihr Bürgerkrieg. Ich weiß, das ist ein interessantes Spiel; das ist für euch eine Vorschule des öffentlichen Lebens. Das wird euch nützen, wenn ihr einmal die Schule verlassen habt. Aber ihr dürft das nicht übertreiben. Ihr müßt auch lernen. Wie ich höre, habt ihr eben die soziale Revolution durchgeführt. Ich gratuliere euch und schlage euch vor, euch gemeinsam mit den „Chaldäern“ dem großen Verband anzuschließen, der Union der Sowjetrepubliken. Seid ihr einverstanden? Außerdem verkünde ich aus Anlaß der großen Ereignisse eine Amnestie für die gesamte fünfte Kategorie... Lautes Hurra antwortete auf Vikniksors Rede. Damit endete den „Große Unfug“ in der Schkid.“ (S. 301/2)

Schließlich revoltieren und stehlen nur noch die Neuen. Nach Ansicht der Eingebürgerten: „Gemeine Dreckskerle. Unsere Jungen machen so was nicht mehr“ (S. 482). Im übrigen bürgerte sich bei den Schkidern bald die Sitte ein, „jedem Neuen mit Freundschaft und Güte und nicht mit der Faust zu begegnen“. Zum erstenmal fühlte solch ein kleiner Gauner und vielfacher Ausreißer, „daß er so etwas wie ein Ufer, wie einen stillen Hafen erreicht hatte, von wo er sich lange nicht mehr loszureißen brauchte“ (S. 43). — „Wenn du auch ein Neuer bist, es tut dir keiner was. Vor Vikniksor brauchst du dich nicht zu fürchten. Er sieht nur so gefährlich aus, ist aber ein guter Kerl. Nur keine Angst“ (S. 240).

Nicht nur, daß, mit einer einzigen Ausnahme¹⁰⁾, keiner aus der Schkid entflieht. Schlimmste, leidenschaftlich beweinte Strafe ist die Versetzung eines von einem Neuen zu schwerstem Unfug verleiteten Rückfälligen in ein landwirtschaftliches Technikum; erschöpfende körperliche Arbeit erscheint dem Leiter für den starken Burschen als letzte Heilmöglichkeit von Dauer. Später schreibt der Junge an die befreundeten Schkider, jener habe gut daran getan, ihn in das Technikum zu schicken. „Bestellt ihm meine Bewunderung für seine Gabe, das Leben eines Menschen voraus zu ahnen und die richtige Bahn für ihn zu finden.“ — „Vor vier Jahren war ich ein richtiger Strolch. — Der Schkid verdanke ich meine jetzige Gegenwart und Zukunft“ (S. 489/92). Der Briefschreiber ist jetzt Bezirksagronom. Die Verfasser der Schkid sind erfolgreiche Schriftsteller. Gleich ihnen sind noch die tollsten ihrer Schulgefährten, „Priester des Unfugs“, heute tüchtige Arbeiter, Lehrer, rote Offiziere, Theaterregisseure. Alle diese schon bewährten „Helden der Republik Schkid“ sind sehr jung. Der Älteste von ihnen war im April 1929 beim Erscheinen der zweiten Auflage des Buches 22 Jahre.

Selten wird pädagogische Weisheit so plastisch, so reizvoll, so amüsant und mühelos zum Bewußtsein gebracht wie „in der Republik der Strolche“. Eine Anzahl brauchbarer, brauchbarster und komisch oder tragisch unbrauchbarer „Chaldäer“, Männer und Frauen ziehen in

¹⁰⁾ „Der große Wucherer“ (S. 116 ff.). Sein Brothandel versklavte eine Weile die ganze Schule. Mit seinem dauernden Verschwinden „endet die häßlichste und schmutzigste Seite im Leben der Republik Schkid“.

treffsicheren Charakterskizzen an uns vorüber. Sie prägen sich ein wie die Gestalt des Leiters der Republik und seiner sympathischen Frau und Gehilfin, prägen sich ein wie das Heer der Jungen, meist ausgesprochene Persönlichkeiten, die aus scheinbar wurzeltiefer Verdorbenheit sich in ihrer gesund-derben Natürlichkeit zu wertvollen Mitgliedern der Gemeinschaft entwickeln.

T A G U N G E N

Städtetag — Dresden 1930.

Von Robert Görlinger.

Die diesjährige Versammlung des Deutschen und Preussischen Städtetages trug aus zwei Gründen eine besondere Note. Einmal waren 25 Jahre seit dem Zeitpunkt verflossen, an welchem der Deutsche Städtetag gegründet wurde und zum anderen mußte die ungeheure Not der werktätigen Bevölkerung, die Erwerbslosigkeit, Themata und Beratung bestimmen. Schon auf der deutschen Städteausstellung zu Dresden im Jahre 1903 waren die sozialen Aufgaben der deutschen Städte Gegenstand der Diskussion. Seit dieser Zeit sind sie ihrer Bedeutung im gesamten kommunalen Aufgabenkreis entsprechend immer wieder gerade auf dem kommunalen Forum zur Behandlung gekommen. Hier ist an die ersten Bemühungen um eine Arbeitslosenversicherung ebenso zu erinnern, wie insbesondere an die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens und der Erwerbslosenfürsorge in der Nachkriegszeit. Die Gemeinden haben sich dagegen gestäubt, daß die Arbeitslosenversicherung und der Nachweis aus ihren Händen genommen wurden und können nicht mit Unrecht die Verselbständigung dieser Gebiete als eine der Ursachen des unerquicklichen heutigen Zustandes bezeichnen. Im Referat des Oberbürgermeisters Dr. Luppe, Nürnberg, über „Arbeitslosenversicherung und Gemeindehaushalt“ kam diese Auffassung recht deutlich zum Wort. Die der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegte Durchschnittserwerbslosenziffer ist durch die tatsächliche Arbeitslosigkeit weit übertroffen worden. Entscheidend aber für die Gemeinden und die Richtung der Entwicklung kennzeichnend ist der Umstand, daß von der Arbeitslosenversicherung über die Krisenfürsorge ein auch im Verhältnis ständig wachsender Anteil von Erwerbslosen in die Fürsorge der Gemeinden übergeleitet wird, ohne daß diese die Möglichkeit der Vermittlung in den Arbeitsprozeß oder aber auch nur hinreichende Finanzquellen zur Versorgung der neuen Unterstützungsempfänger besitzen. Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß bei langandauernder Arbeitslosigkeit zunächst die Krisenfürsorge auf das stärkste besetzt wird. Auch zu den Aufwendungen dieser Kategorie tragen die Gemeinden mit ein Fünftel bei, 440 000 Parteien müssen hier unterstützt werden. Noch katastrophaler aber und für die Gemeinden viel belastender ist das Anschwellen der Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen. In den Städten mit über 25 000 Einwohnern stieg sie in den ersten acht

Monaten des laufenden Jahres von 225 000 auf 445 000. Dabei ist das Ende des Anschwellens noch nicht abzusehen. Insgesamt müssen die Gemeinden heute ungefähr 650 000 Wohlfahrtserwerbslose unterstützen. Im Durchschnitt werden jährlich etwa 1000 Mk. für die unterstützte Partei aufgewandt. Von den gewaltigen Mehrleistungen der Selbstverwaltungskörper geben diese Zahlen ein eindrucksvolles Bild. Trotzdem, das muß schon in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, bietet das wenige Tage nach der Dresdener Versammlung veröffentlichte Programm der Reichsregierung den Gemeinden keinerlei Hilfe. Unzulänglich ist alles das, was durch die Notverordnung ihren Finanzen zugute kommen soll. Nicht nur der Referent Dr. Luppe, auch die sämtlichen Diskussionsredner mit Ausnahme der extremen Rechten und Linken, verlangten ein sofortiges Eingreifen des Reichs durch vollständige Übernahme der Krisenfürsorge und unbegrenzte Ausdehnung der Unterstützungsdauer für alle aus der Erwerbslosenversicherung Ausgesteuerten. Die Gemeinden wollen, wenn diese Forderung erfüllt wird, ihren Fürsorgeapparat der Krisenfürsorge zur Verfügung stellen. Einmütigkeit bestand auch in dem Verlangen, Arbeitsamt und Stadtverwaltung wieder miteinander zu vereinigen. Das Verfahren der Reichsanstalt, durch die Arbeitsvermittlung in erster Linie ihre eigenen Finanzen zu entlasten, hat dazu geführt, daß gerade die langfristigen Erwerbslosen nicht wieder in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden. Ein Zustand, der von keiner Seite gebilligt werden kann. Es ist eine sittliche Notwendigkeit, gerade diese Kräfte in erster Linie wieder für die Volkswirtschaft produktiv zu machen. Für sich persönlich machte Oberbürgermeister Dr. Luppe den Vorschlag, die Arbeitslosenversicherung für einige Zeit zu sistieren, um durch die Beseitigung der Leistungsklassen und die Einführung der Bedürftigkeitsprüfung eine Ersparnis von 15 Proz. der Ausgaben zu erreichen. Die Vertreter der Sozialdemokratie fanden in ihrem scharfen Widerspruch die Unterstützung des Oberbürgermeisters Dr. Adenauer, Köln. Es wurde darauf hingewiesen, daß mit einer solchen Maßnahme u. a. auch die Beitragszahlung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gefährdet sei. Von den Vertretern der Sozialdemokratie wurde durch Oberbürgermeister Belms, Magdeburg, und Stadtverordnetenvorsteher Haß, Berlin, verlangt, daß man der Not durch Beschränkung der Arbeitszeit und scharfe Herabsetzung der gebundenen Preise Rechnung tragen müsse. Im ganzen gesehen war der erste Teil der Tagung eine nicht mißzuverstehende Kundgebung der gesamten ernsthaft kommunalpolitisch tätigen Kräfte mit dem Ziel, eine gründliche Reform der unhaltbaren Zustände auf schnellstem Wege herbeizuführen.

Eine bedeutsame und unerläßliche Ergänzung des ersten Referates bildete der Vortrag des Genossen Oberbürgermeister Brauer, Altona, über den „kommunalen Kredit“. Genosse Brauer urteilte die großen wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden, insbesondere der Städte, mit der Feststellung, daß sie jährlich für 5 Milliarden Mark Aufträge an die Privatindustrie vergeben. Daraus läßt sich auch die Bedeutung der kommunalen Finanzen und des kommunalen Kredits insbesondere für die Bekämpfung der gegenwärtigen Krise ermessen. Aber seit dem unheilvollen Wirken der auf Betreiben des Reichsbankpräsidenten Schacht gebildeten Beratungsstelle für Auslandsanleihen ist die Tätigkeit der Gemeinden auf allen Gebieten gehemmt. Es ist geradezu ungeheuerlich, in welchem Maße diese bürokratische Einrichtung die Arbeiten der Selbstverwaltung erschwert hat. Das billige Auslandskapital

hat im wesentlichen nur der Privatindustrie zur Verfügung gestanden, die damit nach Belieben Kinopaläste, Varietés und andere Unternehmungen fördern und Fehlinvestitionen bedenklichen Ausmaßes wie beispielsweise bei der Favag, Frankfurt, durchführen konnte, während die Kommunen nicht in der Lage waren, den für die Volkswirtschaft und insbesondere den Arbeitsmarkt entscheidend wichtigen Wohnungsbau und die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsbetriebe in angemessenem Verhältnis fortzuführen. Die Städte waren gezwungen, das teure Inlandskapital, das teilweise auf dem Umweg über Private aus dem Ausland hereingeholt worden ist, aufzunehmen oder aber sich mit den noch kostspieligeren kurzfristigen Krediten zu behelfen, deren Zinsenlast die kommunalen Haushalte auf das schwerste drückt. Das Privatkapital hat diese nicht zuletzt von ihr inspirierte Entwicklung dazu ausgenutzt, mit Hilfe günstiger Auslandsgelder sich in die Kommunalwirtschaft hineinzudrängen und sich dort zum Schaden der Bevölkerung Pfünden zu verschaffen. Die Kommunen haben durch ihre selbstverantwortlichen Maßnahmen zur Umschuldung bewiesen, daß sie einer obrigkeitlichen Bevormundung entbehren können. Es gibt wohl kaum ein dankbareres Arbeitsgebiet für die Reichsinstanzen unserer Partei, als die Beseitigung dieser Anleiheberatungsstelle, deren Tätigkeitsfeld erweitert zu werden droht, wenn nicht unverzüglich eingegriffen wird. Die bürgerlichen Parteien sind in dieser Frage zu stark von industriellen Kreisen beeinflusst, als daß sie einen entscheidenden Schritt unternehmen könnten. Nicht nur die eigentliche Kommunalwirtschaft und die kommunale Sozialpolitik, sondern auch die gesamte kommunale Wohlfahrtspflege ist auf das stärkste durch den heutigen Zustand in Mitleidenschaft gezogen.

AUS DEM AUSLAND

Hauskrankenpflege in Oesterreich.

Von Adele Schwarz.

Die Hauskrankenpflege war in Oesterreich in der Vorkriegszeit ganz in den Händen konfessioneller Verbände, die in dieser Tätigkeit eine heilige Aufgabe, eine gottgefällige Tat sahen. Die Wohltätigkeitsvereine, deren es bei uns eine große Anzahl gab, wurden von adligen und bürgerlichen Frauen gegründet, weil es zum guten Ton gehörte, sich auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, die vom Staate fast gar nicht ausgeübt wurde, zu betätigen. Vielleicht waren auch manche geistig hochstehenden Frauen darunter, die aus ethischen Gründen oder um ihrem leeren Leben einen Inhalt zu geben, sich fürsorglicher betätigten; doch die Tendenz gipfelte immer in Wohltaten oder darin, durch gute Taten das im Elend und Not dahinsiechende Volk zu versöhnen.

Sagte doch einmal vor Jahren eine Oberin vom Roten Kreuz in einem Vortrag über Hauskrankenpflege, durch die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten leiste man nicht nur Arbeit für die untersten

Schichten der Bevölkerung, sondern man schütze auch sich selbst vor Krankheit, denn wie leicht können doch die Wäscherin, der Briefträger, der Bäcker, der die Semmeln ins Haus bringt, oder der Tapezierer, der die Vorhänge aufhängt, Krankheitskeime einschleppen. Sie forderte aber auch die Mitarbeit der begüterten Kreise, damit ein versöhnender Einfluß auf die unteren Volksschichten ausgeübt werde, und gegen die Einwendung, daß diese Schichten abgehärtet und abgestumpft sind und Schmutz und ihr Elend gar nicht fühlen, meinte sie, man möge sich darüber nicht täuschen: sie fühlen nicht nur, sie denken auch heute schon, urteilen und vergleichen, um morgen zu fordern. Möchten wir uns sagen können, wir haben unseren Teil redlich getan, um Verbitterung, Klassenhaß und den Zusammenschluß zu kulturfeindlichen Parteien zu verhindern. Das war die Denkungsart der geistig und sozial hochstehenden Kreise, die in Oesterreich Fürsorge ausübten.

Die Wohltätigkeitsvereine verschwanden nach dem Kriege, die meist nur auf Unterhaltungen und Feste aufgebauten Einnahmequellen versiegten, der Adel flüchtete auf seine Güter oder ins Ausland, das kulturell hochstehende Bürgertum verarmte, die eigenen Sorgen verdrängten die soziale Arbeit für andere, die nur aus Eitelkeit und Mode mitgetan hatten, zogen sich zurück, als in der Republik keine Orden und Auszeichnungen mehr zu holen waren. Zurück blieben nur die geistlichen Kongregationen und konfessionellen Verbände, die, aus reichlichen Mitteln gespeist, sich des Einflusses auf kranke Menschen nur zu bewußt waren, und deren ursprünglich karitative Tätigkeit ganz zu politischen Zwecken benützt wurde.

So sehr auch nach dem Umsturz die öffentliche Fürsorge in der Gemeinde Wien und in allen österreichischen Gemeinden, die sozialdemokratisch verwaltet werden, in großzügigster Weise auf allen Gebieten ausgebaut wurde, so ist doch auf dem Gebiete der Hauskrankenpflege, wenn wir sie nicht wie bisher den Gegnern überlassen wollen, noch sehr viel zu tun, und das ist eine sehr wichtige Aufgabe für Genossinnen. Denn nicht die Nonne in ihren schwarzen mittelalterlichen Gewändern gehört an das Krankenlager der Proletarierin, weil sie nur zu oft das Seelenheil für wichtiger als den Körper erachtet und auch allzuoft den großen Einfluß, den sie auf kranke Menschen ausübt, zu politischen Zwecken benützt. Auch kann die dem wirklichen Leben so fernstehende geistliche Schwester, die aller Sorgen um Nahrung, Kleidung und Wohnung enthoben ist, die Not und das Elend des Proletariats nicht so verstehen wie die Genossin, die vielleicht selbst einmal in dieser traurigen Lage war.

In Wien haben wir vor fünf Jahren den bürgerlichen Verein „Distriktskrankenpflege“, der vor dem finanziellen Zusammenbruch stand, übernommen und ausgebaut. In langen eingehenden Verhandlungen haben wir die Grundlagen geschaffen, die es ermöglichen, jenem Kranken, der aus irgendeinem Grunde im Spital nicht aufgenommen wird, sei es, weil kein Bett frei oder er nicht transportfähig ist, oder nach der Entlassung noch pflegebedürftig ist, bis zur völligen Wiederherstellung häusliche Krankenpflege durch geschulte Schwestern zu gewähren.

Die Krankenkassen der Arbeiter und Angestellten haben mit einsichtsvollem Verständnis die Sache gefördert und allen ihren Mitgliedern und meist auch deren Angehörigen zugute kommen lassen. Die

soziale und auch volkswirtschaftliche Bedeutung, arbeitende Menschen bis zur völligen Gesundheit zu pflegen und sie dadurch vor schweren körperlichen Schädigungen und Rückfällen zu bewahren, wurde bald erkannt und gewürdigt. Für Arbeitslose und Ausgesteuerte und deren Familien werden durch Subventionen der Gemeinde Wien die Mittel beigestellt, um in vollem Ausmaß die Hauskrankenpflege unentgeltlich geben zu können.

Zahlungskräftige Patienten aus den Kreisen der Gewerbetreibenden und anderer selbständiger Berufe müssen einen Beitrag leisten, der je nach den Einkommensverhältnissen abgestuft und bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen wird, so daß alle Bevölkerungsschichten dieser wertvollen Hilfe in Krankheitstagen teilhaftig werden können.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Frauen ist die Beistellung einer Haushaltshelferin, die, wenn die Mutter im Spital ist oder nach der Entbindung, nach einer Operation oder einer schweren Krankheit noch schonungsbedürftig ist, ihr die ganze Arbeit im Haushalt abnimmt, für die Familie das Essen kocht, die Frau betreut, die Kinder pflegt und sie vor Verwahrlosung schützt. Wieviel Frauenkraft und Gesundheit werden dadurch der Familie und der Gesellschaft erhalten, wie vielen Kindern die Mutter bewahrt! Können sich doch viele Frauen nicht entschließen, ein Spital aufzusuchen, um eine vielleicht lebensrettende Operation an sich vornehmen zu lassen, oder für einige Monate in eine Lungenheilstätte zu gehen, wenn für Mann und Kinder nicht gesorgt wird. Auch hierfür werden die Mittel durch die Krankenkassen, Gemeindesubvention, freiwillige Zuschüsse aufgebracht.

Eine Gegenüberstellung einiger Zahlen über unsere Tätigkeit seit der Uebernahme gibt ein deutliches Bild der wachsenden sozialen Erkenntnis über die Wichtigkeit der Hauspflege und Haushaltshilfe.

	1925	1926	1927	1928
Pflegetage	1999	3479	5292	7724
Haushaltshilfe	1891	3858	4182	4714

Hat sich nun in Wien bei aller großartigen öffentlichen Fürsorge das Gebiet der Hauskrankenpflege als ganz besonders im Interesse der Arbeiterklasse gelegen erwiesen, so ist dies in der Provinz und auf dem Lande, wo die Spitäler oft weit entfernt und schwer zu erreichen sind, noch viel notwendiger für die landwirtschaftliche Arbeiterin, die oft Unfällen aller Art ausgesetzt ist, für die Kleinbäuerin, die am zweiten Tag nach der Entbindung am Waschtrog steht und sich schweres Siechtum zuzieht, weil sie niemanden hat, der ihr die häusliche Arbeit für die Schonzeit abnimmt. Dort ist die Hauskrankenpflege überhaupt nicht vorhanden oder ganz in klerikalen Händen und daher auch politisch im gegnerischen Sinne stark beeinflusst. Wir gehen nun daran, diese Arbeit auch in den kleinen Orten unseres ganzen Bundesgebiets aufzubauen und den lokalen Verhältnissen angepaßt durchzuführen. Es wird vielleicht möglich sein, daß in sozialdemokratisch verwalteten Gemeinden eine geschulte Krankenpflegerin auf Gemeindekosten angestellt wird, je nach der Größe des Sprengels, auch mehrere Schwestern oder bei ganz kleinen Gemeinden für mehrere Orte eine Krankenpflegerin. Die Krankenkassen müßten herangezogen, freiwillige Beiträge von zahlungskräftigen Patienten eingehoben werden. Die Haushaltshelferinnen können aus den Kreisen der arbeitslosen Genossinnen genommen werden, die gegen eine kleine Entschädigung diese Arbeit über-

nehmen. In nicht sozialdemokratisch verwalteten Gemeinden, wo die Bürgerlichen die Mehrheit haben, müßte diese Arbeit in die Tätigkeit der Fürsorgevereine des Verbandes „Societas“ eingegliedert werden, oder es müßte ein Wohlfahrtsverein, der allen Kreisen der Bevölkerung zugute kommt und daher auch von der bürgerlichen Mehrheit subventioniert werden müßte, gegründet werden. Selbstverständlich auch die Krankenkassen heranziehen, und wenn nun eine sozialistische Krankenpflegerin die häusliche Pflege in unserem Sinne ausübt, so wird dadurch den Gegnern ihre bisher noch stärkste Tätigkeit entzogen. Es ist daher für Oesterreich eine der wichtigsten Aufgaben der Frauen, diese Arbeit im Interesse des Proletariats zu leisten und dadurch mitzuwirken an der Gesundung und dem wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterklasse.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Das erste Staatsexamen an der Wohlfahrtsschule des Haupt- ausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Am 27. September fand an der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt die erste Prüfung statt. Geprüft wurde der Lehrgang 1928/30, 42 Schülerinnen. Die Prüfung fand vor einem Prüfungsausschuß statt, dem ein Teil der Lehrerschaft der Schule und zwei Staatskommissare angehörten. Es bestanden alle Schüler, davon 8 mit sehr gut, 22 mit gut, 12 mit genügend. Die Staatskommissare äußerten sich lobend über die Leistungen der Schüler, an die durch die Schule hohe Anforderungen gestellt würden. Wir bemerken dazu besonders, daß ein Teil unserer Schüler voll- oder halberberuflich tätig war.

Wir veröffentlichen nachstehend drei Examensarbeiten unserer Schüler, um den Lesern der „Arbeiterwohlfahrt“ und vor allen Dingen den Mitarbeitern des Hauptausschusses und der Bezirks- und Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt einen Einblick auch in diesen Teil der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt zu geben. Die Arbeiten können gleichzeitig neuen Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt Aufklärung in Teilen des Aufgabengebietes der Wohlfahrtspflege geben. Wir wählen drei Arbeiten, je eine aus dem Hauptfach der Ausbildung: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge. Die Verfasserinnen sind Mitglieder unserer Organisation.

Welche Aufgaben hat eine planmäßig gestaltete Tuberkulosenfürsorge zu erfüllen?

Von Grethe Sonnenkalb.

A. Ziel der Fürsorge.

B. Aufgaben der Fürsorge.

1. planmäßige Fahndung mit dem Ziele der Früherfassung und Früherkennung.

2. ärztliche Untersuchung.
3. Ueberwachung
 - a) Gefährdeter.
 - b) Erkrankter.
4. Behandlungsvermittlung.
5. Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe.
6. Hygienische Erziehung der Bevölkerung.
7. Gutachtertätigkeit.

C. Durchführung.

Einrichtung von Fürsorgestellen.

Zu A.: Ziel der Tuberkulosenfürsorge ist die Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche. Wir müssen unterscheiden zwischen Tbc.-infizierten und Tbc.-erkrankten Menschen. Statistiken zufolge erfolgt in Deutschland bis zum Eintritt der Reifezeit eine Durchseuchung von 90 Proz. der Bevölkerung. Glücklicherweise erkrankt nur ein Bruchteil dieser Infizierten. Wir rechnen ungefähr mit 500 000 Offen-Lungenkranken in Deutschland. Obgleich der Erreger der gleiche ist, ist die Erkrankungshäufigkeit und Sterblichkeit in den verschiedenen Ländern und verschiedenen Bevölkerungsschichten verschieden. Es müssen also noch andere Faktoren mitsprechen, die den Verlauf und das Auftreten der Tuberkulose begünstigen. Diese Faktoren sind ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, schlechte Wohnungen und fortgesetzt wirkende Berufsschädlichkeiten. Uebertragen wird die Krankheit durch den Tuberkelbazillus, der 1882 von Robert Koch gefunden wurde. Der Tuberkelbazillus gedeiht nur im menschlichen oder tierischen Körper. Wenn wir also von den wenigen Fällen absehen, in denen durch Milch von kranken Tieren die Tuberkulose übertragen worden ist, so wissen wir, wo die Bekämpfung einzusetzen hat: beim einzelnen Menschen.

Zu B.: Die Aufgaben, die die Fürsorge nun zu erfüllen hat, sind sehr mannigfach. Zunächst muß sie planmäßig nach Tuberkulosegefährdeten fahnden, um möglichst früh und restlos zu erfassen. Auf welche Weise sie zur Kenntnis der Gefährdeten kommt, ist in den verschiedenen Ländern ganz verschieden. Einzelne Länder haben Fachgesetze erlassen, durch die eine Meldepflicht von Erkrankungen oder Todesfällen oder beiden besteht. Mecklenburg-Schwerin und das Saargebiet sind darin wohl am weitesten gegangen von den deutschen Ländern. Im Saargebiet kennt man sogar die zwangsweise Asylierung eines Kranken, wenn es der Schutz der Umgebung verlangt. In Mecklenburg-Schwerin ist jeder Fall von Tuberkulose meldepflichtig, nicht nur die ansteckende Lungen- oder Kehlkopftuberkulose. Das hat natürlich zur Folge, daß eine weit größere Erfassung möglich ist. Das preußische Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 kennt nur eine Meldepflicht für jeden Erkrankungs- oder Todesfall und jeden Wohnungswechsel an ansteckender Lungen- oder Kehlkopftuberkulose. Die Meldungen gehen an den beamteten Arzt, Todesfälle müssen binnen 24 Stunden und Erkrankungsfälle binnen 8 Tagen gemeldet sein. Meldepflichtig ist der hinzugezogene Arzt und beim Wohnungswechsel der Haushaltungsvorstand. Wechselt beim Umzug auch der Haushaltungsvorstand, so ist der Haushaltungsvorstand der alten Wohnung meldepflichtig. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß statt an den beamteten Arzt an Gesundheits- oder Wohlfahrtsämter oder an die Fürsorgestellen gemeldet wird. Diese Meldestellen haben dann die Meldung an den

beamteten Arzt weiterzugeben. An eine nicht als Meldestelle zugelassene Fürsorgestelle hat der beamtete Arzt die Meldung weiterzugeben. Die zuständige bakteriologische Untersuchungsstelle hat jeden positiven Sputumbefund der Meldestelle mitzuteilen. Auf Antrag des Arztes oder der Meldestelle kann die Ortspolizeibehörde eine Desinfektion der Räume auf Grund der Desinfektionsordnung ausführen lassen. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz haben den Begriff ansteckend folgenderweise festgelegt:

Als ansteckend im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. jede klinisch nachgewiesene Kehlkopftuberkulose, auch ohne Bazillennachweis im Auswurf.
2. jede Lungentuberkulose, bei der entweder Bazillen im Auswurf nachgewiesen sind oder der klinische Befund sowie bisherige Verlauf der Krankheit mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß gelegentlich Bazillen ausgehustet werden, und endlich solche, bei denen das Röntgenbild tuberkulöse Herde in den Lungen nachweist.

Die zweite Möglichkeit, zur Kenntnis Gefährdeter zu kommen, besteht in der engen Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern, den Wohlfahrts-, Jugend- und Arbeitsämtern sowie mit den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege. An die Erfassung schließt sich naturgemäß zunächst die ärztliche Untersuchung an, um festzustellen, ob es sich lediglich um einen Gefährdeten, um einen bereits Infizierten oder um einen Erkrankten handelt. Alle Gruppen bleiben in Ueberwachung der Fürsorge und werden in regelmäßigen Abständen untersucht. Die Ueberwachung erstreckt sich in der Tuberkulosefürsorge aber namentlich auf die häusliche Umgebung des Erkrankten, die Ueberwachung im Beruf ist leider sehr schwierig und nur in einzelnen Fällen möglich. Als tuberkulosegefährdet sehen wir alle an, die in der Umgebung eines Kranken leben; die Gefährdung ist um so größer, je ungünstiger wirtschaftliche und Wohnungsverhältnisse sind. Außerdem sind die verschiedenen Altersklassen verschieden gefährdet, am meisten sind Säuglinge und Kleinkinder gefährdet, was eine große Rolle für die praktische Fürsorge spielt. Finden wir doch häufig, daß der Erkrankte der Hüter der Kinder ist, während der gesunde Teil bzw. die gesunden Mitglieder der Familie außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachgehen. Hier hat die Expositionsprophylaxe einzusetzen, entweder, daß man den Kranken aus der Wohnung entfernt, oder das Kind zum mindesten tagsüber und wenn angängig für eine Zeit überhaupt wo anders unterbringt, entweder in einer Familie oder Anstalt. Wenn alles nicht möglich ist, muß man soweit wie möglich sehen, die ungünstigen Faktoren auszuschalten durch intensive Ueberwachung der häuslichen Verhältnisse in bezug auf Sauberkeit, Durchführung der laufenden Desinfektion, Anhalten des Erkrankten zur Benutzung der Speiflasche, Alleinschlafen des Erkrankten. Letzteres wird häufig scheitern an der Ungunst der Wohnungsverhältnisse. Eine weitere Aufgabe der Fürsorge ist die Behandlungsvermittlung, die entweder in vorbeugenden oder heilenden Maßnahmen bestehen kann. Vorbeugende Maßnahmen sind Kräftigung Tuberkulosebedrohter entweder durch Ernährungsfürsorge, durch Erholungsverückung oder sonstige Maßnahmen, z. B. bei Kindern die Ermöglichung des Besuches einer Waldschule. Die Fürsorge für den Erkrankten ist je nach dem Grad der Schwere seiner Erkrankung ganz verschieden. Wir kennen da offene, halboffene und geschlossene Fürsorge. Bei den

heilenden Maßnahmen der offenen Fürsorge wird es sich hauptsächlich um die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung handeln, z. B. die Nachfüllung der Gasbrust. Hat der Erkrankte Ansprüche auf Grund der RVO. oder des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichs-knappschaftsgesetzes, so braucht sie ihn ja nur an einen Arzt verweisen. Besteht aber kein Anspruch auf solche Leistungen, dann muß die Fürsorgestelle entweder selbst die Behandlung übernehmen oder aber an einen Wohlfahrtsarzt überweisen. Unter halboffener Fürsorge verstehen wir Tageskurstätten und Nachterholungsheime, letztere gibt es aber nur sehr wenige. Das Ungünstige der Tageskurstätten ist das, daß der Erkrankte abends wieder in seine Behausung muß und dadurch der Erfolg zum Teil wieder zunichte gemacht wird. Bei der geschlossenen Fürsorge unterscheiden wir zwischen Unterbringung in einer Heilstätte, einem Krankenhaus oder Hospital. In Heilstätten werden diejenigen Kranken verschickt, bei denen noch eine Heilung oder zum mindesten eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auf Jahre zu erwarten ist. Ins Krankenhaus kommen Kranke, bei denen entweder die Krankheit zu weit vorgeschritten ist oder die zurzeit fiebern und sehr elend sind und erst verschickungsreif werden müssen und solche, die als Sanierungsfall gelten. Hospitalisiert werden die Kranken, bei denen keine Aussicht auf Heilung mehr besteht, deren Herausnahme aus der Umgebung aber unbedingt erforderlich ist, entweder weil sie keine Pflege haben oder die Wohnungsverhältnisse keine Isolierung gestatten und solche, die allein stehend sind. Die Vermittlung all dieser Maßnahmen ist Sache der Fürsorgestelle. Weiterhin hat die Fürsorge wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Da die Tuberkulose häufig Arbeitsunfähigkeit bedingt, ist eine fortschreitende Verarmung der Familie die unausbleibliche Folge. Die Folge davon ist, daß schlechtere Wohnungen, die billiger sind, bezogen werden und damit der Ausbreitung Vorschub geleistet wird. Dem kann die Fürsorge durch Gewährung von Mietbeihilfen steuern. Weitere wirtschaftliche Hilfe ist die Belieferung mit Lebensmitteln, Gewährung von Kleidung und Brennmaterial im Winter. Außerdem kann die Tuberkulosefürsorge auch Nahrungsmittel und Lebertran geben. Ein weiteres sehr wichtiges Aufgabengebiet ist die hygienische Erziehung der Bevölkerung, die bei der Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche eine ganz große Rolle spielt. Dazu gibt es verschiedene Mittel, man kann durch Vorträge, Schriften, Film, Veranstaltung von Gesundheitswochen sich an ein größeres, unbekanntes Publikum wenden, um auf die Gefahren der Tuberkulose aufmerksam zu machen und die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit bei der Bekämpfung heranzuziehen, indem man ihr zeigt, wodurch die Tuberkulose übertragen wird, wie ihre Erscheinungsformen sind und welche Anzeichen für Tuberkulose verdächtig sind. Ebenso, vielleicht noch wichtiger ist die eindringliche Belehrung des Erkrankten und seiner Umgebung, ihn immer wieder darauf aufmerksam zu machen, wie sehr er seine Umgebung gefährdet und daß er eine Verantwortung dieser gegenüber trägt. Ein weiteres Gebiet ist die Gutachtertätigkeit des Arztes der Tuberkulosefürsorge für andere Stellen, wie das Arbeitsamt, das Wohlfahrtsamt, den Gewerbearzt, Schularzt usw. Um alle diese Aufgaben durchführen zu können, müssen wir Einrichtungen dafür haben. Das sind die Tuberkulosefürsorgestellen, die keine Pflichteinrichtungen sind. Sie werden zum großen Teil von Kommunen und den Landesversicherungsanstalten, zu einem kleinen Teile von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege unterhalten. Wir haben zurzeit etwa 2000 in

Deutschland. Sie müssen mit Arzt, wenn möglich mit Facharzt und Fürsorgerinnen besetzt sein. Zu einer guten Fürsorgestelle gehört auch ein Röntgenapparat und ein Laboratorium, um die Stellung einer sicheren Diagnose zu ermöglichen. Wo das nicht der Fall ist, müssen Abmachungen mit Krankenhäusern oder Röntgeninstituten getroffen werden.

Die Entwicklung des Vormund- schaftswesens und seine Stellung in der Jugendfürsorge.

Von Hilde Meyerowitz.

A. Die Fürsorge der Waisenkinder als Ausgangspunkt der Jugendfürsorge.

B. Entwicklung des Vormundtschaftswesens und seine Stellung in der Jugendfürsorge.

I. Altertum:

- a) Sippenvormundschaft,
- b) älteste Verwandte,
- c) Obervormundschaft des Prätors oder Fürsten.

II. Mittelalter:

Städtische Vormundschaftsordnungen.

III. 19. Jahrhundert:

- a) rhein. Anstaltsvormundschaft,
- b) hanseat. Vormundschaft über Waisenpfleglinge,
- c) sächs. Generalvormundschaft,
- d) private Sammelvormundschaft,
- e) Berufsvormundschaft.

IV. Regelung nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

- a) gesetzliche Amtsvormundschaft,
- b) bestellte Amtsvormundschaft,
- c) Vereinsvormundschaft,
- d) Anstaltsvormundschaft,
- e) Einzelvormundschaft.

C. Entscheidung ob Einzel- oder Amtsvormundschaft bedingt durch die weltanschauliche Einstellung zur öffentlichen Jugendfürsorge.

In allen Zeiten hat die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder, denen die Eltern oder ein Elternteil fehlte, die Gesellschaft veranlaßt, einzugreifen und dem Kinde von sich aus einen Schutz zu gewähren. Je nach der gesellschaftlichen Situation übernahm eine andere Gruppe, Familie oder Staat, die Fürsorge und führte sie in den verschiedensten Formen durch. Die Hilfe für die Waisen und verlassenen Kinder ist bei allen Völkern der Ausgangspunkt aller jugendfürsorgerischen Arbeit, denn bei der bewußten und planmäßigen Hilfe für diese Kinder wurde unumgänglich die Notwendigkeit klar, durch andere Gruppen von Kindern, z. B. allen denen, die in fremder Pflege untergebracht waren, zu helfen. Es änderten sich auch Formen und Aufgaben der Vormundschaft.

Die primitivste Form der Vormundschaft finden wir bei den alten Römern und Germanen in der Sippenvormundschaft, die sich erklärt aus der besonderen Stellung der Sippe dem einzelnen, der ihr angehört, gegenüber. Die Sippe ist ein gesellschaftlicher und sozialer Verband, der Rechte und Pflichten hat. Die Sippe sorgt für diejenigen, die hilfsbedürftig sind, verlangt andererseits von jedem die Bereitschaft zur

Uebernahme von Pflichten. So ergibt es sich, daß dort, wo der natürliche Vater fehlt, der nächste männliche älteste Angehörige die Vormundschaft übernimmt. Dies bedeutet nicht nur eine Pflicht dem Kinde gegenüber, sondern sogar ein Recht dieses Verwandten, da mit der Vormundschaft Nutznießung und Vermögensverwaltung verbunden sind. Aus der Stellung der Sippe zum einzelnen ergibt es sich, daß auch hier die Sippe die Aufsicht führt und sich für das Kind mitverantwortlich fühlt.

Mit den veränderten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, die zur Auflösung des Sippenverbandes führte, veränderte sich auch die Form der Vormundschaft. Der nächste älteste Verwandte hatte das Recht, die Vormundschaft zu übernehmen, aber er unterstand nach römischem Recht der Obervormundschaft des Prätors, nach germanischem Recht der des Königs oder Fürsten. Bei dieser Obervormundschaft handelt es sich in sehr weitem Maße nur um eine formale Aufsicht, für die sich der Aufsichtführende aber einen Tribut aus dem Mündelvermögen zahlen ließ.

Im Mittelalter finden wir dann, daß der Rat oder Senat der Stadt die Obervormundschaft ausübt. Aus diesen städtischen Vormundschaftsformen ergeben sich dann im 19. Jahrhundert Arten der Vormundschaft, die jeweils bestimmte Gruppen von fürsorgebedürftigen Kindern umfassen.

Unter dem Einfluß des französischen Rechts entwickelte sich im Rheinland die „rheinische Anstaltsvormundschaft“. Ueber alle Kinder, die in Anstalten untergebracht sind, führt der Vorstand bzw. der Leiter der Anstalt die Vormundschaft, eine Form, die ähnlich unserer heutigen Anstaltsvormundschaft ist, und über deren Auswirkung noch ausführlich zu sprechen sein wird.

In den Hansestädten finden wir die Vormundschaft über sämtliche Waisenpflinglinge in der Hand der Stadt. Hier ist also eine Gruppe von besonders schutzbedürftigen Kindern ganz generell dem Schutze der Stadt unterstellt.

Sachsen hat eine Generalvormundschaft über alle in Pflege untergebrachten Kinder eingerichtet, die sogenannte „Generalvormundschaft“.

Neben diesen Formen finden wir die der privaten Sammelvormundschaft, die in der Form vor sich ging, daß ein einzelner, hinter dem gewöhnlich ein Verein stand, sich dem Gericht gegenüber bereit erklärte, eine Anzahl von Vormundschaften, häufig bis zu mehreren Hundert, zu übernehmen. Das Gericht war meist froh über dieses Angebot, weil es große Schwierigkeiten hatte, geeignete Persönlichkeiten als Vormund zu finden. Viele Leute übernahmen nur ungern die Vormundschaft, versuchten einen der Ablehnungsgründe des BGB. für sich in Anspruch zu nehmen. Eine nur widerwillige und erzwungene Vormundschaft wurde natürlich auch in den meisten Fällen den Aufgaben nicht gerecht und erfüllte nur nachlässig die notwendige Pflicht, was sich dann zum Schaden des Kindes auswirkte. Andererseits waren aber selbst bei gutem Willen sehr viele Vormünder nicht geschult und rechtlich bewandert genug, um den Interessen des Kindes bei den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Besonders schwierig war die Situation des unehelichen Kindes, es dauerte lange, ehe überhaupt vom Vormundschaftsgericht ein geeigneter Vormund gefunden war. In dieser Zeit hatte sich der Erzeuger meist schon gedrückt, war nicht mehr auffindbar. Wurde er gefunden, so wechselte er häufig die Arbeit, und der rechtlich nicht erfahrene Einzelvormund war ratlos und wußte nicht,

was tun. Bei der Sammelvormundschaft nun fielen diese Momente weg. Das Gericht konnte im geeigneten Fall diesem Vormund gleich sein Amt übertragen, der rechtlich geschult und durch große Praxis erfahren, die notwendigen Maßnahmen einleiten konnte. Der Sammelvormund aber, der eine so große Zahl von Mündeln hatte, brauchte zu deren Durchführung eine Reihe von Helfern, die gewöhnlich die persönliche Fühlungnahme und pädagogische Betreuung im Einvernehmen mit dem eigentlichen Vormund ausübten. Das Gericht kam dem Sammelvormund so weit entgegen, daß er sich vor Gericht vertreten lassen konnte, um nicht alle Rechtsgeschäfte selbst erledigen zu brauchen.

Da die Städte ein großes Interesse, vor allem aus finanziellen Erwägungen heraus, daran hatten, daß die Vormundschaft schnell einsetzte und gut geführt wurde, richteten sie eine Berufsvormundschaft ein, die in ihrem Wesen der privaten Sammelvormundschaft entsprach. Ein Beamter der Stadt wurde dem Vormundschaftsgericht benannt mit der Bitte, ihm all die Vormundschaften, für die sich kein geeigneter Vormund fand oder die rechtlich so kompliziert waren, zu übertragen. Der privaten Sammelvormundschaft gegenüber hatte dies den Vorteil, daß dem Berufsvormund, der in Verbindung mit der Stadt arbeitete, die städtischen Hilfsmöglichkeiten bekannt waren und ihm zur Verfügung standen. Die Schwierigkeiten des Systems waren aber, daß der Berufsvormund für jedes einzelne Kind eine Bestallung erhalten mußte und also auch soweit allein für die Vormundschaft verantwortlich war, daß die Stadt nicht die Möglichkeit hatte, ihm Dinge vorzuschreiben, oder bei Sachen, die nicht gerade gegen das Interesse der Kinder gingen, einzuschreiten. Wollte die Stadt den Vormund entlassen, so konnte sie ihn wohl aus seiner Stellung bei der Stadt entlassen, ihm aber nicht die Vormundschaft abnehmen. Starb der Vormund, so mußten alle Vormundschaften einzeln jemand anders übertragen werden, was natürlich eine Menge von Verwaltungsarbeit bei Gericht und Stadt zur Folge hatte. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz traf daher eine andere Regelung der Vormundschaft, es führte die „Amtsvormundschaft“ ein. Es werden zwei Formen der Amtsvormundschaft unterschieden, die gesetzliche und die bestellte Amtsvormundschaft. Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt bei allen unehelichen Kindern mit der Geburt ein, sie ist nicht mehr von einer Bestallung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Die bestellte Amtsvormundschaft muß im Einzelfall, wenn kein geeigneter Vormund da ist, vom Vormundschaftsgericht bestellt werden. Träger der Vormundschaft ist jetzt das Jugendamt als Behörde, das entweder ein Mitglied des Ausschusses oder einen seiner Beamten mit der Ausübung der Vormundschaft beauftragt. Damit sind also die vorher gekennzeichneten Schwierigkeiten der Berufsvormundschaft behoben, da das Jugendamt Träger ist. Die gesetzliche Amtsvormundschaft hat auch eine weitaus unabhängigere Stellung dem Vormundschaftsgericht gegenüber. Dem Amtsvormund stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die fürsorglichen Kräfte des Jugendamtes zur Verfügung. Entsprechend den Formen der Sammel- und Berufsvormundschaft wird die fürsorgliche, individuelle und pädagogische Betreuung von Fürsorgekräften im Einvernehmen mit dem Amtsvormund durchgeführt. Bei der großen Anzahl der Fälle ist es dem Amtsvormund nicht möglich, auch diese Arbeit ganz mit zu übernehmen, aber er soll dennoch in wich-

tigen Entscheidungen das Kind beraten und eine dauernde Verbindung aufrechterhalten. Es genügt nicht, wenn der Amtsvormund sich durch die rechtliche Vertretung des Kindes und Alimentenklagen beschränkt.

Neben dieser Form der Amtsvormundschaft haben wir heute noch die Vereinsvormundschaft, in der jugendfürsorgerische Vereine sich bereit erklären, Vormundschaften zu übernehmen, die dann dem Vorstand des Vereins übertragen werden können. —

Wir haben außerdem die Anstaltsvormundschaft, bei der dem Vorstand der Anstalt die Vormundschaft über einzelne in der Anstalt befindliche Kinder übertragen werden kann. Eine Form, die der vorhergenannten rheinischen Anstaltsvormundschaft ähnelt, mit dem Unterschied, daß es hier in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ob es diese Vormundschaft im Einzelfall dem Vorstand der Anstalt übertragen will, ob dieses zweckmäßig und im Interesse des Kindes liegend ist. Bei der Anstaltsvormundschaft besteht die sehr große Gefahr, daß das Kind in zu starke Abhängigkeit von derselben Stelle geraten kann, das wird besonders bei pädagogisch weniger gut Geeigneten unter Umständen eine Gefahr bedeuten.

Neben all diesen Formen der heute geltenden Vormundschaft haben wir für einen großen Teil aller Kinder immer noch die Einzelvormundschaft. Die Einzelvormundschaft übernehmen hier entweder die nächsten Angehörigen (Großeltern) oder die von den Eltern testamentarisch bestimmten Personen. Wenn niemand von diesen da ist, so muß das Jugendamt als Gemeindevorstand geeignete Persönlichkeiten als Vormund vorschlagen. Der Einzelvormund wird vor dem Richter verpflichtet, erhält dann eine Bestallung des Vormundschaftsgerichts, und seine Befugnisse sind insoweit beschränkt, als er bei allen wichtigen Entscheidungen, die im einzelnen im BGB. festgelegt sind, die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts haben muß. Außerdem hat die öffentliche Jugendfürsorge, das Jugendamt, in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand die Pflicht zur Beaufsichtigung des Vormundes, und bei Vernachlässigung der vormundschaftlichen Aufgabe zur Mitteilung an das Vormundschaftsgericht.

In den jugendfürsorgerisch interessierten Kreisen hat die Diskussion darüber nicht aufgehört, ob Amtsvormundschaft der Einzelvormundschaft vorzuziehen ist oder umgekehrt. Gegen diese Amtsvormundschaft wird vielfach eingewandt, daß sie nicht die Möglichkeit zur individuellen Arbeit hat, daß sie sich auf rein rechtliche und wirtschaftliche Fürsorge beschränken muß. Aus diesem Grund geben viele Jugendämter, sobald die Vaterschaft festgestellt und die Alimentationssachen geregelt sind, die Amtsvormundschaft an den Einzelvormund ab. In Wirklichkeit ist es jedoch so, daß in der weitaus größten Zahl der Fälle der Einzelvormund die Vormundschaft als Last empfindet und selten mit seinem Mündel zusammenkommt, und so nicht in der Lage ist, dem Kinde oder Jugendlichen den notwendigen Schutz zu gewähren. Es ist ein Vorteil der Amtsvormundschaft, daß sie geschulte Kräfte zur Hilfe hat, die auch in pädagogischen und wirtschaftlichen Fragen auf Grund ihres Wissens schneller und einschneidender werden helfen können. Letzten Endes wird hierdurch die Entscheidung „Einzelvormundschaft oder Amtsvormundschaft“ abhängig sein von der Stellungnahme, die man der öffentlichen Fürsorge überhaupt zusteht, wieweit man ihr das Recht gibt, bei Versagen oder Fehlen der Erziehungsberechtigten in der

Form der öffentlichen Erziehung einzugreifen. Dort, wo man vor allem an der Erhaltung der Familie interessiert ist, wird man durchweg die Form der Einzelvormundschaft bevorzugen, während man dort, wo man von der gesellschaftlichen Aufgabe der öffentlichen Jugendfürsorge ausgeht, man von der Möglichkeit der Abgabe der Einzelvormünder kaum Gebrauch macht.

Der Schutz der weiblichen Arbeitnehmer und seine Bedeutung für die Volksgesundheit.

Von Lucie Braun.

I. Der Begriff, die Bedeutung und die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes im allgemeinen, besonders aber für die weiblichen Arbeitnehmer.

II. Entstehung und Entwicklung des Arbeitsschutzes für die weiblichen Arbeitnehmer.

III. Arten des Arbeitsschutzes für weibliche Arbeitnehmer.

IV. Durchführung des Arbeitsschutzes.

V. Ausblick.

I. Der Begriff, die Bedeutung und die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes im allgemeinen, besonders aber für die weiblichen Arbeitnehmer.

a) Der allgemeine Arbeitsschutz.

Der Arbeitsschutz, besser gesagt der Arbeiterschutz, ist begründet in dem öffentlichen Interesse, das die Allgemeinheit an der Erhaltung der psychischen, wirtschaftlichen und moralischen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nimmt. Diesem Interesse ist Ausdruck gegeben in der öffentlich-rechtlichen Pflicht, die der Arbeitgeber einmal gegenüber dem Arbeitnehmer, zum anderen gegenüber dem Staat in seiner Eigenschaft als Hüter des Nationaleigentums der Arbeitskraft seiner Bürger hat.

b) Der erhöhte Arbeitsschutz für Frauen.

Er ist bedingt durch hygienische, kulturelle und bevölkerungspolitische Notwendigkeiten. In hygienischer Beziehung ergibt sich das aus der schwächeren Konstitution und besonderen körperlichen Eigenart der Frau, die diese bei körperlich schweren Arbeiten im Gleichmaß mit erwachsenen männlichen Arbeitnehmern zu größerer Kraftthergabe zwingt. Bei jugendlichen Frauen kommt noch die geringere Vorsicht und Erfahrung hinzu, die sich bei besonderen Arbeiten, speziell denen an der Maschine, ungünstig auswirken können. — In kultureller Beziehung muß dafür gesorgt werden, daß den Frauen die Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder nicht unmöglich gemacht werden. — In bevölkerungspolitischer Hinsicht endlich muß die besondere Aufgabe der Frau als Trägerin der Mutterschaft berücksichtigt werden. Gerade hier darf über den Gegenwartssorgen, die Zukunft nicht vernachlässigt werden.

II. Entstehung und Entwicklung des Arbeitsschutzes für die weiblichen Arbeitnehmer.

Die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland mit besonderer Heftigkeit einsetzende Industrialisierung machte für die Arbeitnehmer, speziell die jugendlichen und weiblichen, einen besonderen Schutz in

geistiger, körperlicher und sittlicher Hinsicht nötig. Die Gewerbeordnung von 1869 traf im weiteren Umfange die ersten einheitlich durchgeführten Bestimmungen in bezug auf Arbeitszeit und Betriebschutz. Die Arbeitsschutznovelle von 1889 brachte den Frauen neben einer ununterbrochenen Nachtruhe und Arbeitszeitregelung eine völlige Arbeitsruhe nach der Entbindung, die drei Wochen betrug.

III. Arten des Arbeitsschutzes für weibliche Arbeitnehmer.

Der Arbeitszeitschutz spielt die wesentlichste Rolle. Der Betriebsschutz ist ausschlaggebend bei der Bekämpfung der Unfallgefahren. Der Vertragsschutz kommt deshalb weniger in Frage, weil bei dem heutigen Kollektivarbeitsrecht die gesamten Teile des Einzelarbeitsvertrages tariflich geregelt sind.

a) Der Arbeitszeitschutz.

Dieser ist gesetzlich geregelt durch die Arbeitszeitverordnung vom 16. April 1927. Durch diese ist grundsätzlich die Achtstundenarbeitszeit zum Maximalarbeitstag erhoben. Darüber hinaus kann eine längere Arbeitszeit tariflich festgelegt werden. Bei fehlendem Tarifvertrag kann der Arbeitgeber im Benehmen mit dem Betriebsrat die Arbeitszeit festsetzen. — An 30 Tagen im Jahr kann auch für Frauen ein- bis zwei-stündige Mehrarbeit verlangt werden, desgleichen kann während der Inventurzeit länger gearbeitet werden. Weiter kann die Arbeitszeit ausgedehnt werden, wenn es sich um Notstandsarbeiten und die Verarbeitung von leicht verderblichen Nahrungs- und Genußmitteln handelt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Frauen sind: Ununterbrochene Nachtruhe von 11 Stunden (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh). Außerdem ist den Frauen an den Tagen von Sonn- und Feiertagen ein Frhtschluß spätestens um 17 Uhr zu gewähren. — Für Heimarbeiterinnen, Land-, Forstarbeiterinnen, Hausgehilfinnen gibt es teils keine Begrenzung der Arbeitszeit, teils Sonderbestimmungen darüber. Immer aber ist zu beachten, daß der Tarifvertrag ein besonderes Arbeitsrecht auch hinsichtlich der Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen schafft.

b) Der Betriebsschutz.

Dieser muß besonders ausgeübt werden im Hinblick auf die Unfallgefahren, die bei der Arbeit an der Maschine erwachsen. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, besondere Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, soweit sie für seinen Betrieb in Frage kommen, durch Aushang bekanntzugeben. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung macht er sich strafbar. Der Arbeitgeber und in seiner Vertretung die Werkmeister und technischen Abteilungsleiter haben die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu verantworten. — Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, daß Frauen die Arbeit in ihnen und gegebenenfalls ihren ungeborenen Kindern gesundheitsschädigenden Betrieben zum Teil verboten ist.

c) Der Arbeitsvertragsschutz.

Für diesen ergibt sich das vorweg Gesagte. Nur für Lehrlinge hat er eine gewisse Bedeutung, da im Lehrvertrag für beide Teile besondere Rechte und Pflichten, namentlich hinsichtlich der beruflichen Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge vorgesehen sind.

d) Der besondere Arbeitsschutz der schwangeren Frau und Mutter.

Dieser ist gegeben durch das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 und erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeiterinnen und Angestellte, die in der Krankenkasse pflichtversichert sind. Das Gesetz gestattet der Frau, sechs Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft die Arbeit niederzulegen auf Grund eines ärztlichen Attestes, verbietet ihr sowie dem Arbeitgeber für sechs Wochen nach der Entbindung die Arbeit, und gestattet ihr wieder die Arbeitsniederlegung auf weitere sechs Wochen bei durch ärztliches Attest bescheinigten, durch die Geburt eingetretenen Krankheiten. Die Wochenhilfe gewährt der Frau für die ganzen sechs Wochen bei Arbeitsniederlegung Wochengeld in Höhe von 75 Proz. des Grundlohnes, um den Anreiz, die Arbeit bis zur Entbindung fortzusetzen, zu vermindern. Ferner gibt sie Stillgeld auf 12 Wochen in Höhe des halben Krankengeldes. Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft bestimmt, daß die stillende Frau während der Arbeitszeit zu diesem Zweck entweder zweimal eine halbe Stunde oder einmal eine ganze Stunde Pause haben soll.

IV. Durchführung des Arbeitsschutzes.

In erster Linie kommt für die Durchführung und Ueberwachung des Arbeitsschutzes in weiterem Sinne die Gewerbeaufsicht in Frage. Diese untersteht der obersten Landesbehörde, das ist in Preußen das Ministerium für Handel und Gewerbe. Die Gewerbeaufsicht wird ausgeführt von höheren und mittleren Beamten, von Gewerberäten, Technikern Ärzten und Gewerbekontrolleuren. Die letzteren werden auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer ernannt. Aber auch der Betriebsrat hat nicht nur das Recht zur Kontrolle des Betriebes, vielmehr hat das Betriebsrätegesetz ihm dieses zur Pflichtaufgabe gemacht.

V. Ausblick.

Aus dem wenigen bisher Gesagten ergibt sich, daß ein Ausbau des Frauensarbeitsschutzes, vor allem aber eine Erstreckung auf den ganzen in Frage kommenden Personenkreis, also vornehmlich eine Einbeziehung der Land- und Forstarbeiterinnen sowie der Hausgehilfinnen und höher bezahlten Angestellten, eine dringende Notwendigkeit ist, u. a. könnte eine Vermehrung der Handelskontrolleurinnen bewirken, daß die zweckmäßige Einrichtung der Räume für weibliche Angestellte besser durchgeführt und eine Benutzung der Sitzplätze durch die Verkäuferinnen, die laut Anordnung überall angebracht sein müssen, während der kundenfreien Zeit gewährleistet würde. Schon häufig sind beachtenswerte Vorschläge, so z. B. vom Verband der Textilarbeiter, gemacht worden, um der schwangeren Frau und Mutter besondere Erleichterungen zu schaffen durch Einrichtung von Kantinen, in denen sie während der Arbeitszeit Erfrischungen einnehmen können, Ruheräume mit weiblichem Pflegepersonal, Stillräume, Kinderkrippen und Anstellung weiblicher Aerzte.

In dem Entwurf des neuen Arbeitszeitschutzgesetzes sind alle diese Neuschöpfungen sowie die erwähnte Erweiterung des Personenkreises vorgesehen, so daß die Zeit hoffentlich nicht mehr allzu fern ist, in der wir von einem allgemeinen Frauensarbeitsschutz, der den hygienischen Forderungen der Neuzeit entspricht, sprechen können.

Mitteilungen.

Die Arbeiterwohlfahrt Sachsens schafft sich eine selbständige Geschäftsstelle.

Nach Gründung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt 1919 nahmen in Sachsen die maßgebenden Körperschaften Stellung, die Arbeiterwohlfahrt auch in Sachsen zu organisieren. Aus zum Teil kleinsten Anfängen wurde in der Reihe der Jahre Sachsen mit einem Netz von Ausschüssen für Arbeiterwohlfahrt überzogen. Die sachkundige Helferschaft hat sich überall Anerkennung verschafft. Es gibt fast keinen Ort, in dem die Arbeiterwohlfahrt nicht Fuß gefaßt hat. In den Ausschüssen der Gemeinden, Städte, Bezirksverbände und des Staates sitzen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt und helfen durch praktische Mitarbeit das Elend der notleidenden Bevölkerung mildern. Die sachkundige Mitarbeit hat dazu geführt, daß eine Anzahl Heime öffentlicher Körperschaften der Arbeiterwohlfahrt zur Verwaltung und Betreuung übergeben wurden.

Die Arbeiterwohlfahrt hat aber auch selbst eigene Einrichtungen geschaffen, besonders das Kindererholungsheim in Großsedlitz. — Fast die gesamte organisatorische Arbeit wurde ehrenamtlich durchgeführt. Immer größer wurde die zu erledigende Arbeit. Hilfskräfte mußten eingestellt werden. Im vorigen Jahre ging man dazu über, in Leipzig ein Bezirkssekretariat der Arbeiterwohlfahrt zu schaffen. Diese Einrichtung erwies sich als dringend notwendig. Die zu erledigenden Fälle haben sich seither um ein Vielfaches gesteigert. Die Arbeiten des Landes nahmen einen immer größeren Umfang an. Es wurde unmöglich, diese Arbeiten noch weiter nebenamtlich zu leisten. Die Sozialdemokratische Partei

nahm auf ihrem Landesparteitag im Januar 1929 in Leipzig zur Schaffung eines Landessekretariats Stellung. Einstimmig wurde beschlossen, ein solches Sekretariat zu schaffen. Die schwierigste Frage, die hierbei zu lösen war, war die Finanzierung. Immer und immer wieder wurden Beratungen abgehalten, bis endlich nach einund-einhalb Jahren ein Finanzplan aufgestellt wurde, der die Zustimmung der maßgebenden Körperschaften fand.

Am 15. September d. J. wurden die neugemieteten Räume in Dresden, Pirnaische Str. 50 II, bezogen. Mit der Schaffung dieser Stelle, zu deren Leitung der bisherige Bezirkssekretär der SPD., Bezirk Dresden, und Vorsitzende des Landesausschusses für Arbeiterwohlfahrt Sachsens berufen wurde, ist ein bedeutender Schritt nach vorwärts getan worden. In Zukunft wird es möglich sein, die Belange der Arbeiterwohlfahrt mehr zu fördern als bisher. — Ein großer Vorteil war es, daß die Geschäftsräume des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt Dresden mit nach der Pirnaischen Str. 50 II verlegt werden konnten, wo schöne helle Arbeitsräume vorhanden sind.

Genossinnen und Genossen, die aus innerem Bedürfnis ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der Bedürftigen und Bedrängten stellen, helfen mit, die verantwortungsvolle Arbeit zu leisten. Vorwärts zu neuer Arbeit, zum Segen der Allgemeinheit!
Max Pinkert.

Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hessen.

Vom 6. bis 9. November 1930 findet auf der Emmershäuser Mühle ein Lehrgang über „Sozialversicherung, Jugend- und Familienrecht“ statt:

Lehrplan.

6. November: Vortragender Inspektor Riede, Offenbach, „Jugend- und Familienrecht“.

7. November: Vortragender: Präsident Dr. Neumann, Darmstadt, „Die Invaliden- und Unfallversicherung“.

8. November: Vortragender: Vorsitzender des Krankenkassenverbandes Heinemann, Frankfurt/M., „Die Krankenversicherung“.

9. November: Vortragender: Oberinspektor Heinke, Offenbach, „Berufsberatung, Arbeitslosenversicherung und -vermittlung“.

Meldungen sind umgehend an den Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Offenbach a. M., Herrnstraße 16, zu richten. Meldeschluß 26. Oktober 1930.

Anton Dey.

Fünfzehnter Männerkursus in Tinz.

Die Lehrfächer, die in diesem Kursus im Vordergrund stehen, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatstheorie und Staatsrecht, Gewerkschaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen. Aufnahme finden Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerber haben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufsatz abzuliefern, über den den Bewerbern von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche mitbringen) beträgt für

den ganzen Kursus für Thüringer 150 Mk., für die übrigen Reichsdeutschen 180 Mk., für Ausländer 200 Mk. Das Schulgeld ist bei Kursusbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Arbeitsdienst (6 Stunden wöchentlich) an der Erhaltung der Schule mitzuarbeiten.

Der Kursus beginnt am 15. Januar 1931 und dauert bis 15. Juni 1931. Die Bewerbungen sind spätestens bis 25. Oktober 1930 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt Mitte November 1930.

Anfragen und Bewerbungen ist Rückporto beizufügen.

Die Leitung
der Heimvolkshochschule Tinz.

50-Jahr-Feier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der in diesem Jahre auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken kann, veranstaltet aus diesem Anlaß am 26. und 27. November in Berlin eine 50-Jahr-Feier, die entsprechend der langjährigen Tradition des Vereins mit einer Arbeitstagung verbunden wird. Der Verein, der seit seiner Gründung Träger der Reformbewegung in der öffentlichen und privaten Fürsorge gewesen ist und außer den zuständigen Reichs- und Staatsministerien die Mehrzahl der deutschen Städte, Landkreise und Fachvereinigungen der privaten Fürsorge zu seinen Förderern und Mitgliedern zählt, hat für die bevorstehende Tagung Themen grundsätzlicher Art gewählt, die sich mit der Gegenwartslage und der kommenden Entwicklung befassen. Gerade die augenblicklichen Verhältnisse geben dringenden Anlaß, Ziele und Grenzen der Fürsorge

zu überprüfen. An Vorträgen ist vorgesehen:

Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg: Die gegenseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Wohlfahrtspflege;

Stadttrat Dr. Muthesius, Berlin: Kollektivverantwortung und Einzelverantwortung in der Wohlfahrtspflege;

Professor Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.: Die Bedeutung der Per-

sönlichkeit in der Wohlfahrtspflege.

Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, Berlin: Die sozialpädagogischen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege.

Näheres ist durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, zu erfahren.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Wohlfahrtserwerbslose und Gemeinden.

Die Wohlfahrtswoche in Hannover vom 24. August 1930 beschäftigt sich mit unserem Aufsatz „Wohlfahrtserwerbslose und Gemeinden“ in Nr. 15. Wir hatten zu der Forderung der Denkschrift des Deutschen Industrie- und Handelstages, die Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose in ihren Leistungen schematisch einzuschränken, die Frage beigefügt: „wir sind übrigens gespannt, wie sich die bürgerlichen Sachverständigen der Wohlfahrtspflege zu dieser Forderung der Denkschrift stellen werden, die bei parlamentarischer Einflußnahme auf Erhöhung der Richtsätze und bei Forderungen, in denen sie eine Schematisierung erblicken, sich nicht genug gegen eine solche „Politisierung der Wohlfahrtspflege“ zu wenden pflegen“. Unter dem Titel „Bitte schön, Frau Wachenheim!“ stimmt die „WoWo“ mit einigen gequälten Wendungen der scharfmacherischen Forderung zu. Grund: Die Wohlfahrtserwerbslosen gehören von Rechts wegen nicht in die Fürsorge. Ein der „WoWo“ nicht ganz fernstehender Senator Schickenberg hat im Jahre 1927

eine gute Broschüre über die Reichsversorgung der Kleinrentner geschrieben, in der er für Klein- und Sozialrentner die Forderung aufstellt, sie gehörten nicht in die Fürsorge. Ergo: Schematische Erhöhungen der Unterstützungen der Klein- und Sozialrentner müßten zulässig sein, weil diese Kreise nicht in die Fürsorge gehören! Wir aber handeln folgerichtig: schematische Fürsorgefestsetzungen, aber ebenso auch Einschränkungen sind der Wohlfahrtspflege wesensfremd!

Zum Begriff des „Wohnungsminimums“. Von Stadtphysikus Dr. Gruschka. Soziale Praxis Nr. 37, 1930.

Gruschka ist Stadtarzt in Aussig [Tschechoslowakei] und Genosse.

Das Wohnungsminimum ist nicht die kleinste Wohnung, nicht die billigste Wohnung, sondern „das billigste Wohnen“. Das Wohnungsminimum muß die volkswirtschaftlich geringste Belastung darstellen, darf aber auch seinen Bewohnern keinen Schaden an Leib und Seele tun. Es muß für die Familie gefordert werden: jeder sein eigenes Bett in einer mehrräumigen Wohnung in

Gartennähe. Gruschka sieht kein Sinken der Familienmoral, sondern im Gegenteil starkes moralisches Verantwortungsbewußtsein, wenn heutigen Tages Menschen, die gezwungen sind, in zu kleinen Wohnungen zu wohnen, aus diesem Grunde auf Erweiterung ihrer Familie verzichten. Das Wohnungsminimum muß aber auch weitest gehende Arbeitererleichterungen für die Durchführung der Hauswirtschaft bieten. Nur eine Wohnungspolitik, die von der Forderung des unverkürzten biologischen Minimums ausgeht, steht auf wissenschaftlicher Grundlage, ihr muß Geltung verschafft werden, mit Notmaßnahmen kann auf die Dauer nicht ausgekommen werden.

D. Be.

Fünfundzwanzig Jahre Soziale Hygiene. Von Alfred Grotjahn. Archiv für Soziale Hygiene und Demographie Band V Heft 3/1930.

Die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen und experimentell betriebenen Hygiene des vorigen Jahrhunderts können erst für die Gesamtheit der Bevölkerung wirklich fruchtbar gemacht werden, wenn kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Erwägungen einbezogen werden, denn dadurch erst wird eine soziale Hygiene ermöglicht. Sie hat in den Universitätsunterricht Statistik, Bevölkerungstheorie, Gesundheitsverwaltungslehre, Massenpsychologie und Gesundheitsfürsorgelehre hineingebracht. So ist erst seit der Jahrhundertwende eine Generation Medizinstatistiker erwachsen, die sich nicht allein mit dem Material begnügt, das sie gesammelt hat, sondern es auch in der Praxis verwendet. Auch die Bevölkerungsstatistik muß von der Hygiene beeinflusst werden. Weiteren Anreiz gibt die Hygiene der Sozialversicherungen, der kom-

munalen Einrichtungen usw. Das Ziel jeder Sozialhygiene muß sein, sich selbst überflüssig zu machen.

D. Be.

Richtlinien für die Lehrpläne der Wohlfahrtsschulen. Von Schraeder. Freie Wohlfahrtspflege Nr. 6/1930.

Wie wir, so macht auch die „Freie Wohlfahrtspflege“ darauf aufmerksam, daß die schwache Stelle der Lehrpläne des Volkswohlfahrtsministeriums der Lehrplan für Psychologie und Pädagogik ist. Auch sie weist darauf hin, daß das im Wesen der Sache liege, da Pädagogik noch eine unausgegrenzte Sache sei und außerdem hier das Weltanschauliche hineinrage.

Der Ausbau der Wochenhilfe — ein Grund für die „Zunahme“ der Frühsterblichkeit? Von Heinz Rephol. Archiv für soziale Hygiene und Demographie Nr. 4/30.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, „daß die Zunahme der Frühsterblichkeit bestimmt zum Teil erklärt werden kann durch die andersartige standesamtliche Meldung von heute. Daneben ist die Lebensverschlechterung durch die obenerwähnte größere Geburtengefährdung für die Erhöhung verantwortlich zu machen“.

Zur Gestaltung der Wohlfahrtsschulen. Von Charlotte Dietrich. Die Erziehung Nr. 12/1930.

In diesem Aufsatz wird als die wesentlichste Stellung des Fürsorgers die innerste Bescheidenheit vor dem Hilfsbedürftigen bezeichnet und sie dem politischen Menschen abgesprochen. Von echter Demut, dem Format der Persönlichkeit ist viel die Rede und gar nicht von den Realitäten, die uns brennend sind.

H. W.